

# Der Hof Kaiser Barbarossas und die Reichsfürsten

VON THEO KÖLZER

Das mir übertragene Thema<sup>1)</sup> steht im Zentrum mittelalterlicher Verfassungsgeschichte. Gleichwohl verschwimmen bei näherem Hinsehen die Konturen seiner einzelnen Komponenten. Was der Hof ist, wußten die älteren Verfassungshistoriker ziemlich genau<sup>2)</sup>; wir wollen es auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen neu zu klären versuchen, weil uns vieles nicht mehr so klar ist wie noch zu Anfang des Jahrhunderts. Ähnliches gilt für die Reichsfürsten und Julius Ficker, mit dessen fragmentarischem Bild »Vom Reichsfürstenstande«<sup>3)</sup> sich zuletzt der 12. Tag der Landesgeschichte 1985 in Hannover beschäftigt hat<sup>4)</sup>. Und nun las ich bei der Vorbereitung in den Diskussionsvoten der Reichenau-Tagung vom Herbst 1989, daß wir offenbar auch gar nicht genau wissen, wer Barbarossa war: Man hat von einer »Chiffre« gesprochen, die für das eingesetzt werde, was die Quellen mit diesem Namen verbinden<sup>5)</sup>.

Gleichwohl hat der Diskutant eingeräumt, daß es diesen Herrscher wirklich gab, wenn auch stets zu prüfen sei, »ob, wenn wir ›Barbarossa‹ sagen, dies wirklich immer Fried-

1) Der Text bietet die unveränderte Fassung des Vortrages vom 7.10.1992. Auf eine Aktualisierung des seinerzeit ergänzten Anmerkungsapparates (Stand 1993) wurde bewußt verzichtet, um den sondierenden Charakter des seinerzeit Vorgetragenen nicht zu verfälschen; vgl. den bibliographischen Nachtrag unten S. 43.

2) G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI, bearb. v. G. SEELIGER, 1896, S. 324ff.; H. BRUNNER – Cl. Fhr. VON SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 71928, S. 130ff.; R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, bearb. v. E. Fhr. v. KÜNSSBERG, 1932, S. 528ff.; H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 21962, S. 96ff., 238ff. Vgl. aber etwa Walter Map, *De nugis curialium. Courtiers' Trifles*, ed. M. R. JAMES, neu bearb. v. C. N. L. BROOKE u. R. A. B. MYNORS, 1983, S. 2: *Ego simili possum admiratione dicere quod in curia sum, et de curia loquor, et nescio, Deus scit, quid sit curia ... temporalis quidem est, mutabilis et uaria, localis et erratica, nunquam in eodem statu permanens.*

3) J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert, I, 1861; II/1–3, hg. und bearb. v. P. PUNTSCHART, 1911–1923; F. SCHÖNHERR, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters, 1914.

4) Vom Reichsfürstenstande, hg. v. W. HEINEMEYER, 1987; die Beiträge auch in: BDLG 122 (1986). Vgl. insbesondere K. HEINEMEYER, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, ebd. S. 1–39.

5) J. PETERSOHN, Protokoll Nr. 311, S. 96; DERS., Friedrich Barbarossa und Rom, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers (Vorträge und Forschungen, 40), 1992, S. 129–146, bes. S. 129; G. WOLF, Wer war Kaiser Friedrich I. Barbarossa?, in: AfD 38 (1992), S. 77–111.

rich I. ist«<sup>6)</sup>. Damit ist unser Thema zunächst wenigstens zeitlich festgelegt: Wir sprechen über die zweite Hälfte des 12. Jh. und beziehen gelegentlich auch noch die kurze Regierungszeit Heinrichs VI. mit ein.

Mit der Komponente ›Hof‹ wird es schwieriger: Das HRG etwa läßt uns völlig im Stich<sup>7)</sup>, das LexMA spricht unter den Stichwörtern ›curia regis‹ und ›Hof‹ nur teilweise von den Dingen, die im Kontext dieser Tagung von Interesse sein dürften<sup>8)</sup>. Hilfe finden wir bei der üppigeren Literatur zu den Hof- bzw. Reichstagen<sup>9)</sup>, und da heißt es etwa:

»Der (Hof)tag war zunächst nur eine Erweiterung des königlichen Hofes, der ohne feste Residenz im Reiche seit Jahrhunderten von Pfalz zu Pfalz zog. Wechselnd wie der Aufenthalt des Königs, war seine nächste Umgebung; denn diese bestand außer den verhältnismäßig wenigen Personen, die seine stetige Begleitung ausmachten, doch fast stets nur aus einigen Großen jener Provinz, in welcher er gerade weilte. Mit seiner unmittelbaren Umgebung erledigte der König die gewöhnlichen, laufenden Obliegenheiten seiner Stellung, sein Hof war der Mittelpunkt der Regierung. Curia, aula, curtis regia sind die für ihn gebräuchlichsten Bezeichnungen. Diese gelten zugleich auch für die am Hofe tagenden Versammlungen«<sup>10)</sup>.

Was so modern anmutet, ist nicht etwa ein Zitat aus einer neueren Verwaltungs- oder Parlamentsgeschichte<sup>11)</sup>, sondern stammt – bis auf den eigenmächtig interpolierten »Hoftag« (statt »Reichstag«) – von Carl Wacker (1882).

Viel weiter als Wacker sind wir heute, mehr als hundert Jahre später, kaum, denn der früh- und hochmittelalterliche Königshof als Zentrum monarchischer Herrschaft ist bis in die jüngste Zeit hinein in der deutschen mediävistischen Forschung<sup>12)</sup> sträflich ver-

6) PETERSOHN, Protokoll Nr. 311, S. 96.

7) Einschlägig sind freilich die Artikel ›Heerfahrt‹, ›Hofämter‹ und ›Hoffahrt‹ von L. AUER, A. LAUFS bzw. B. DIESTELKAMP, in: HRG II, 1978, Sp. 27–29, 197–200, 203–205.

8) Th. ZOTZ, Curia regis, in: LexMA III, 1986, Sp. 373–375; W. RÖSENER, HOF, ebd. V, 1991, Sp. 66–67.

9) Die ältere Literatur verzeichnet P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. v. H. WEBER (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 8; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 2), 1980, S. 1–36; Th. M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410 (Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wiss., 44), 1993.

10) C. WACKER, Der Reichstag unter den Hohenstaufen (Historische Studien, 6), Leipzig 1882, S. 2f.

11) P. MORAW, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. K. G. A. JESERICH, H. POHL, G.-Chr. VON UNRUH, I, 1983, S. 32ff.; DERS., Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, hg. v. H.-P. SCHNEIDER und W. ZEH, 1989, S. 3ff.

12) In der Germanistik ist das aus naheliegenden Gründen anders; vgl. etwa The Medieval Court in Europe, ed. E. E. HAYMES (Houston German Studies, 6) 1986; J. BUMKE, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, 2 Bde., <sup>2</sup>1992. Dieser vorzüglichen Synthese steht aus historischer Sicht nichts Vergleichbares zur Seite. Vgl. aber jetzt: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen

nachlässigt worden, und unsere Tagung belegt einmal mehr, daß hier Nachholbedarf besteht<sup>13)</sup>.

Als Hof des Königs bezeichnen wir daher vorläufig den jeweiligen Aufenthaltsort des Königs und der Personen seiner Umgebung, den so sich bildenden Personenverband überhaupt, damit zugleich die Bühne königlichen Handelns und der Interaktion mit den das Königtum tragenden Großen, das Zentrum königlicher Herrschaft und Verwaltung, kurz: den Mittelpunkt des Reiches. Diese *curia* ist räumlich unstet, personell amöbenhaft und zugleich multifunktional; sie ist, wie Hermann Jakobs formuliert, »Sozialkörper, Verfassungselement, Trägerin politischer Entscheidungen und Instrument der Verwaltung und Justiz«<sup>14)</sup>.

Königsherrschaft bedurfte im Mittelalter der Mitwirkung der Großen, die sich im zerfallenden Karolingerreich zu einem Recht auf Teilhabe steigerte<sup>15)</sup>. Das Gewicht der nun im ostfränkischen Reich neuer Prägung<sup>16)</sup> gleichsam verfassungsmäßig verankerten Mit-

Kultur, hg. von J. FLECKENSTEIN (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), Göttingen 1990. Für das spätere Mittelalter und die frühe Neuzeit seien exemplarisch genannt S. WEFERS, Das politische System Kaiser Sigmunds (Veröff. des Instituts für Europ. Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 138; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 10), 1989; R. G. ASCH, Politics, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age (c.1450–1650), 1991.

13) Zum Hof in vergleichender europäischer Perspektive vgl. H. JAKOBS, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046–1215 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 7), 1984, S. 138ff. (Literatur: S. 212ff.). Zu verweisen ist auch auf das von B. Schneidmüller geleitete 33. Wolfenbütteler Symposium: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter (16.–19.2.93).

14) JAKOBS, Kirchenreform, S. 9.

15) V. SAMANEK, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 18), 1910, S. 14ff.; Th. MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, 1950, S. 219ff.; G. TELLENBACH, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. H. KÄMPF (Wege der Forschung, 2), 1956 (Ndr. 1964), S. 191–242, bes. S. 198ff., 218ff.; K. S. BADER, Volk, Stamm, Territorium, ebd. S. 243–283, bes. S. 258ff.; W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, <sup>5</sup>1976, S. 120ff.; H. KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG GA 82 (1965), S. 1–98, bes. S. 70ff.; K. BOSL, Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10.–12. Jahrhunderts, in: DERS., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964, S. 135–155; H. HOFFMANN, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, in: DA 20 (1964), S. 389–474; H. APPELT, Kaiserurkunde und Fürstensenntenz unter Friedrich Barbarossa, in: MIÖG 71 (1963), S. 33–47 = DERS., Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, hg. v. O. HAGENEDER und H. WOLFRAM (MIÖG-Ergbd. 28), 1988, S. 81–96. Zur karolingischen Praxis vgl. J. HANNIG, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 27), 1982.

16) Auf die andauernde Diskussion um die Entstehung von Deutschland und Frankreich kann hier nicht eingegangen werden; vgl. C. BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, 1990, und die einschlägigen Rezensionen.

wirkung der Großen<sup>17)</sup> mochte fortan in ihrer Substanz umgekehrt proportional zur Stärke des Königs variieren, zurückgedrängt werden konnte sie nicht mehr, erhielt vielmehr seit dem Zeitalter des Investiturstreits immer deutlichere Konturen<sup>18)</sup>. Der König war somit immer wieder auf das Herstellen eines Einvernehmens mit den Großen angewiesen, die ihrerseits wiederum in vielfältigen personalen Bindungen standen, welche nicht a priori zweitrangiger Natur waren, sondern im Gegenteil auch die Beziehungen des einzelnen zum König überlagern und vorprägen konnten. Bedingungen, Formen, Spielregeln und Konsequenzen dieser personalen Beziehungsgefüge werden durch die Forschungen von Gerd Althoff immer deutlicher ins Licht gehoben<sup>19)</sup>. Auf sie kann hier nur hingewiesen werden, obwohl sie einschlägig sind für unser Thema, denn: So subjektiv geprägt diese Beziehungen im einzelnen sind, so sind sie doch insgesamt objektive Verfassungselemente.

## I.

Dem mittelalterlichen Reisekönigtum mit seinen spezifischen politisch-rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen<sup>20)</sup> entsprach es, daß das Reich ohne Hauptstadt blieb<sup>21)</sup>, die der institutionellen Verfestigung eines Herrschaftskerns hätte vorarbeiten können.

17) In vielerlei Hinsicht wegweisend G. ALTHOFF/H. KELLER, *Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe*, 2 Bde. (Persönlichkeit und Geschichte, 122–125), 1985.

18) H. KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250* (Propyläen Geschichte Deutschlands, 2), 1986, S. 164ff., 330ff.; St. WEINFURTER, *Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit*, 1991, S. 97ff., 139ff.

19) G. ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter*, 1990; DERS., *Amicitiae und Pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert* (Schriften der MGH, 37), 1992; dort jeweils die ältere Literatur.

20) H.C. PEYER, *Das Reisekönigtum des Mittelalters*, in: VSWG 51 (1964), S. 1–21; C. BRÜHL, *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, I (Kölner historische Abhandlungen, 14/I), 1968.

21) C. BRÜHL, *Zum Hauptstadtproblem im frühen Mittelalter*, in: DERS., *Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze*, I, 1989, S. 89–114; DERS., *Remarques sur les notions de »capitale« et de »résidence« pendant le haut moyen âge*, ebd. S. 115–137; E. EWIG, *Résidence et capitale pendant le haut moyen âge*, in: DERS., *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973)*, hg. v. H. AT SMA, I (Beihfte der Francia, 3/1), 1976, S. 362–408; A. WENDEHORST, *Das Hauptstadtproblem in der deutschen Geschichte*, in: *Hauptstädte. Entstehung, Struktur und Funktion*, hg. von A. WENDEHORST und J. SCHNEIDER (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, 18), 1979, S. 83–90; *Hauptstadt. Zentren, Residenzen, Metropolen in der deutschen Geschichte*, hg. v. B.-M. BAUMUNK/G. BRUNN, 1989; *Die Hauptstädte der Deutschen. Von der Kaiserpfalz in Aachen zum Regierungssitz Berlin*, hg. von U. SCHULTZ (München 1993).

Die Vororte des Itinerars wechselten von Herrscher zu Herrscher, der Wirkungsbereich insgesamt wies von Dynastie zu Dynastie divergierende Schwerpunkte auf, das Verhältnis von königsnahen und königsfernen Landschaften bestimmte sich immer wieder neu<sup>22)</sup>.

Wirkungsbereich und Stärke königlicher Herrschaft spiegeln sich im Itinerar sowie in den Großen, die der König anzuziehen, an seinen Hof zu ziehen vermochte. Der räumliche Aspekt ist durch zahlreiche Itineraruntersuchungen, zuletzt von Opll, ausgiebig untersucht<sup>23)</sup>. Soweit uns die Quellen Aufschluß geben können, wissen wir vergleichsweise gut, wo sich Barbarossa vorzugsweise, nur gelegentlich oder gar nicht aufgehalten hat. Ob wir über diese grobe Statistik hinaus noch tiefer schürfen können, müßten wir Eckhard Müller-Mertens fragen<sup>24)</sup>.

Barbarossas Aufenthaltsorte sind gestreut von Lübeck im Norden bis Albano südlich von Rom, von Mouzon im Westen bis Krzyszkowo bei Posen. Der eindeutige Schwerpunkt liegt in dem Gebiet zwischen Rhein-Main-Donau<sup>25)</sup>. Davon deutlich abgestuft ergibt sich ein weiteres Zentrum in Sachsen-Thüringen und – wiederum deutlich abgesetzt – im Raum Köln-Aachen. Mehr als ein Drittel aller bezeugten Aufenthalte entfällt auf Bischofskirchen, an der Spitze Worms (18), Würzburg (17) und Regensburg (16), bereits mehr als ein Viertel auf die Pfalzorte, die zusammen mit den Reichsstädten bis zum Ende der Staufer in den Vordergrund treten werden<sup>26)</sup>. Besuche des Königs bei weltlichen Großen sind selten<sup>27)</sup>. Als natürliche Drehscheibe des Itinerars

22) Th. MAYER, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: DERS., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, 1959 (Ndr. 21972), S. 28–44; mit neuem methodischen Zugriff: P. MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: BDLG 112 (1976), S. 123–138.

23) F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii, 1), 1978; dazu die von Opll bearbeitete Karte in: Die Zeit der Staufer, IV, 1977, Karte III.

24) E. MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 25), 1980; DERS./W. HUSCHNER, Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 35), 1992. E. Müller-Mertens hat in der Diskussion bekräftigt, daß sein erprobter methodischer Ansatz auch für Barbarossa weiter trägt. Da es hier aber zunächst nur um fest bezeugte Aufenthaltsorte und Hofbesucher geht sowie um mögliche Korrelationen zwischen beiden Größen, dürften die nach der herkömmlichen Methode erzielten Ergebnisse zumindest in der Tendenz verläßlich sein.

25) Das Folgende nach dem Befund von OPLL, Das Itinerar.

26) BRÜHL, Fodrum, S. 143; W. SCHLESINGER, Bischofssitze, Pfalzen und Städte im deutschen Itinerar Friedrich Barbarossas, in: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands. Festschrift für E. Maschke, 1975, S. 1–56, bes. S. 47f.; auch in: Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965–1979, hg. v. H. PATZE und F. SCHWIND (Vorträge und Forschungen, 34), 1987, S. 347–401, bes. S. 392ff.

27) BRÜHL, Fodrum, S. 178ff. u.a. mit Verweis auf Gesta Friderici II. 49 (47), ed. F.-J. SCHMALE (Fhr. vom Stein-Gedächtnisausgabe, 17), 1965, S. 378: Besuch Barbarossas *privatus* auf einer Burg Ottos von Wittelsbach (1156).

hatte bereits Mayer das Rhein-Main-Gebiet erkannt, was Seltmann für Heinrich VI. bestätigt hat<sup>28)</sup>.

Soweit der Gesamtbefund, der aber noch deutlicher zu differenzieren ist. Dies gilt vor allem für den Raum nördlich von Main und Mosel, der nach 1180, als Barbarossa sich in Sinzig mit Boten des französischen Königs traf<sup>29)</sup>, völlig aus dem Itinerar herausfällt, wobei der Rückzug vom Niederrhein sich freilich schon 1174 angekündigt hatte (Nimwegen, Maastricht, Köln)<sup>30)</sup>, und die Bedeutung Sachsens für das Königtum bereits seit Beginn des 12. Jh. stark zurückgegangen war<sup>31)</sup>. Die Aufenthalte Barbarossas in Sachsen nach 1180 konzentrieren sich auf die kriegerischen Auseinandersetzungen mit Heinrich d. Löwen 1180/81<sup>32)</sup> sowie auf die Ordnungsmaßnahmen 1188 im Vorfeld des Kreuzzuges<sup>33)</sup>. Die Aufenthalte in Erfurt, Merseburg, Altenburg und Pegau an der Jahreswende 1182/83 waren wiederum durch sächsische Unruhen im Gefolge der politischen Neuordnung bedingt<sup>34)</sup>.

28) MAYER, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, S. 34, 38ff.; I. SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien, 43), 1983, S. 15ff., 104ff., 249ff., 272f. Vgl. noch W. STÖRMER, Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Mainviereck, in: Festschrift Friedrich Hausmann, hg. v. H. EBNER, 1977, S. 505–529; H. H. KAMINSKY, Die Territorial- und Reichsgutpolitik Friedrichs I. in der Wetterau und im Rhein-Main-Gebiet – ein Überblick, in: Büdinger Geschichtsblätter 13 (1988), S. 149–171.

29) OPLL, Das Itinerar, S. 75. Auch die Züge nach Toul und Ivoy/Mouzon sind durch Kontakte mit dem französischen König bedingt (ebd. S. 75, 91ff.; I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter [Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 26], 1987, S. 67ff., 72ff.), während Burgund 1178 Durchgangsstation bei der Rückkehr aus Italien war: J. FRIED, Friedrich Barbarossas Krönung in Arles (1178), in: HJb 103 (1983), S. 347–371.

30) O. ENGELS, Der Niederrhein und das Reich im 12. Jahrhundert, in: Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein (Klever Archiv, 4), S. 79–101; auch in: DERS., Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, hg. v. E. MEUTHEN und St. WEINFURTER, 1988, S. 177–199; J.-L. KUPPER, Friedrich Barbarossa im Maasgebiet, in: Friedrich Barbarossa (Anm. 5), S. 225–240. Vgl. auch F.-R. ERKENS, Die Kölner Kirche und das Reich in der Regierungszeit Lothars von Supplinburg, in: Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für O.Engels (Kölner historische Abhandlungen, 39), 1993, S. 283–321, bes. S. 316ff. Nach OPLL, Das Itinerar, S. 123 habe Barbarossa das Interesse verloren. M. LINDNER, Die Hoftage Kaiser Friedrich I. Barbarossas 1152–1190, 2 Bde., Diss. Berlin 1990 (masch.), S. 26 (künftig zitiert: Lindner, Ms.) vermutet, der Niederrhein sei Heinrich VI. als Betätigungsfeld überlassen worden, der in der Tat in Lüttich drei Hoftage abhielt: Regesta Imperii IV/3, bearb. von G. BAAKEN, 1972–1979, Nr. 1k, 4b, 77a (im folgenden zitiert: Böhmer-Baaken mit Nr. ). Der Erfolg hielt sich in Grenzen, so auch Anfang 1188 in Koblenz, wo er vergeblich versuchte, die lothringischen Grafen gegen den Kölner Erzbischof zu mobilisieren (BÖHMER-BAAKEN 65a).

31) BRÜHL, Fodrum, S. 133, 140f.; K. JORDAN, Sachsen und das deutsche Königtum im hohen Mittelalter, in: HZ 210 (1970), S. 529–559; W. GIESE, Reichsstrukturprobleme unter den Saliern – der Adel in Ostsachsen, in: Die Salier und das Reich, I, hg. v. St. WEINFURTER u. H. KLUGER, 1991, S. 273–308.

32) Magdeburg 1179: Ächtung Heinrichs des Löwen (OPLL, Das Itinerar, S. 74). Ein Aufenthalt in Marburg 1188 ist wenig wahrscheinlich: ebd. S. 94, Anm. 45.

33) OPLL, Das Itinerar, S. 76f., 78f., 94f.

34) OPLL, Das Itinerar, S. 80.

Im Süden engt sich das bayerische Itinerar<sup>35)</sup> ausschließlich auf den alten Vorort Regensburg ein, zumal dem Kaiser hier infolge des Aussterbens eines Zweiges der Regensburger Burggrafen zusätzliche Mittel zugeflossen waren<sup>36)</sup>.

Zusammenfassend kann man demnach sagen: Rhein- und Ostfranken, Schwaben, Elsaß sowie der bayerische Nordgau: *das* ist der Wirkungsbereich Barbarossas im letzten Jahrzehnt seiner Herrschaft! Er weist mit dem Itinerar Rudolfs von Habsburg<sup>37)</sup> größere Ähnlichkeit auf als mit dem Konrads III.<sup>38)</sup>, ist weitgehend deckungsgleich mit den staufrischen Stammländern<sup>39)</sup>.

## II.

Die amöbenhafte personelle Struktur des Königshofes hat vor allem Hans Patze erhell<sup>40)</sup>; seine Ergebnisse sind inzwischen durch die Arbeiten von Wolfgang Petke zu Lothar III. und Ingrid Seltmann zu Heinrich VI. bestätigt worden<sup>41)</sup>: Die personelle Zusammensetzung des reisenden Königshofes ändert sich durch Zu- und Abgang ständig; Begleitung über viele Stationen hinweg, in einiger Regelmäßigkeit und für längere Zeit ist die Ausnahme und aufs Ganze gesehen nur für einen relativ kleinen Personenkreis nachzuweisen. Einen institutionell verfestigten Kern erkennen wir zunächst allein in den Kapellänen und den Notaren der Kanzlei<sup>42)</sup> sowie in den Inhabern der Hofäm-

35) Abzusehen ist von dem Antritt des Sulzbacher Erbes 1189 (Hahnbach) und von der Durchreise zum Kreuzzug: OPLL, Das Itinerar, S. 95ff.

36) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, I (Schriften der MGH, 10/I), 1950 (Ndr. 1979), S. 163; OPLL, Das Itinerar, S. 145f.

37) Th. M. MARTIN, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 44), 1976, S. 174ff. mit Karte 3 im Anhang.

38) Vgl. die Karten bei MAYER, Mittelalterliche Studien, sowie im Katalog: Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur, IV, 1977, Karte I.

39) Vgl. die Karte bei H. SCHWARZMAIER, Die Heimat der Staufer. Bilder und Dokumente aus einhundert Jahren staufischer Geschichte in Südwestdeutschland, 1976, S. 52; F. X. VOLLMER, Besitz der Staufer, in: Histor. Atlas von Baden-Württemberg, 1976, Karte V/4 mit Kommentar. Diese drastische Reduzierung des königlichen Aktionsradius müßte natürlich auch bei den Fragen nach der Versorgung des Hofes und nach den Servitialeistungen stärker berücksichtigt werden, als das bislang der Fall war.

40) Auf das methodische Problem der Auswertung von Zeugenlisten, das Patze nicht erörtert, kann hier nur hingewiesen werden (vgl. SPIESS, Königshof und Fürstenhof, S. 206ff.), denn kaum einmal wird in den Urkunden unterschieden zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen, wie dies etwa in D H.IV.473 oder D F.I.953 der Fall ist.

41) W. PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 5), 1985, S. 204ff.; SELTMANN, Heinrich VI., S. 112ff., 198ff.

42) Für die Barbarossazeit zusammenfassend H. APPELT in Bd.5 der DD F.I., 1990, S. 12–74; P. CSENDES, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Österr. Akad. der Wiss., phil.-hist. Kl., Denkschriften, 151), 1981. Man

ter<sup>43)</sup>. Sie alle gemeinsam dürften gemeint sein, wenn gelegentlich die *curia* neben König und Königin als Empfänger von Gebühren und Strafgeldern genannt wird<sup>44)</sup>. Insgesamt blieb das institutionelle Gefüge des Königshofes im westeuropäischen Vergleich unterentwickelt und rückständig<sup>45)</sup>. Ministeriale treten am Hof immer deutlicher in Erscheinung: Während sie noch unter Lothar III. nicht dem engeren »entourage« zugeordnet werden konnten, stellen sie unter Heinrich VI. bereits fünf der neun »wichtigsten Personen« im Umkreis des Kaisers<sup>46)</sup>.

Auf die sehr unterschiedlichen Vorstellungen über die Größe des königlichen Gefolges braucht hier nicht eingegangen zu werden, zumal sie alle auf vagen Schätzungen beruhen<sup>47)</sup>. Unberücksichtigt bleiben auch Fragen der Planung und Versorgung<sup>48)</sup>.

Die von dem täglichen Hof nur graduell unterschiedene Hoftagspraxis wies, wie jüngere Untersuchungen übereinstimmend zeigten, eine regionalisierte Struktur auf: Der reisende

wird sich die Verhältnisse sehr bescheiden vorstellen müssen. Aber obwohl oft nur ein Kanzleinotar tätig war und obwohl Empfängerausfertigungen recht zahlreich sind, wird man die Beschäftigung eines Legasthenikers doch nicht als typisch werten dürfen: R. M. HERKENRATH, Ein Legastheniker in der Kanzlei Barbarossas. Studien zum kaiserlichen Notar Arnold II.D (1152–1155), in: AfD 33 (1987), S. 269–291 (dazu A. GAWLIK in: DA 45, 1989, S. 213). Daß man im Gegenteil Sorge trug für das Niveau der Hofleute, zeigt etwa Barbarossas Forderung an den Erzbischof von Salzburg nach Gewährung eines Studienurlaubs für den Domherrn H., seinen *cognatus: et ad hoc expensas ei administrari faciemus, ut maiore scientia imbutus ecclesiae tuae honestius militare et curiae nostrae, quando voluerimus, valeat servire* (D F.I.448). Kanzler und Protonotare wird man eher den Beratern zuordnen müssen, da Rahewin sie als *familiares et consciis secretorum* bezeichnet: Gesta Friderici III, Prolog, ed. SCHMALE, S. 394.

43) P. SCHUBERT, Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts, in: MIÖG 34 (1913), S. 427–501; I. LATZKE, Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich, Diss. Frankfurt 1970; W. RÖSENER, Hofämter, in: LexMA V, 1991, Sp. 67–68.

44) BRÜHL, Fodrum, S. 648ff.; G. RAUCH, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F. 5), 1966, S. 75, 230f.; PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, S. 48, 50.

45) K. LEYSER, Friedrich Barbarossa – Hof und Land, in: Friedrich Barbarossa (Anm. 5), S. 519–530; Th. KÖLZER/E. BOURNAZEL/H. VOLLRATH, Art. Curia Regis (Sizilien, Frankreich, England), in: LexMA III, 1986, Sp. 376–382; J. W. BALDWIN, The Capetian Court at Work under Philip Augustus, in: The Medieval Court (Anm. 12), S. 71–91; DERS., The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages, 1986; W. L. WARREN, Henry II, 1973; Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. v. R. SCHNEIDER (Vorträge und Forschungen, 32), 1987.

46) PETKE, Kanzlei, S. 265, 428; SELTMANN, Heinrich VI., S. 112ff. Vgl. JAKOBS, Kirchenreform, S. 147f. Für die Zeit vor Barbarossa vgl. auch P. NEUMEISTER, Ministeriale als Zeugen in Kaiser- und Königsurkunden von Heinrich IV. bis Konrad III. (1056–1152), in: Jb. für Geschichte des Feudalismus 11 (1987), S. 51–81.

47) BRÜHL, Fodrum, S. 174ff.; SELTMANN, Heinrich VI., S. 58ff.

48) H. J. RIECKENBERG, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919–1056), in: AUF 17 (1941), S. 32–154, bes. S. 120ff.; BRÜHL, Fodrum, S. 164f.; SELTMANN, Heinrich VI., S. 54ff.; M. REINKE, Die Reisegeschwindigkeit des deutschen Königshofes im 11. und 12. Jahrhundert nördlich der Alpen, in: BDLG 123 (1987), S. 225–251; C. BRÜHL/Th. KÖLZER, Das Tafelgüterverzeichnis des Römischen Königs, 1979.

König hielt Hof und bediente in der Regel das Einzugsgebiet, beschäftigte sich mit regionalen Problemen, auf die sich das Interesse der Hofbesucher in erster Linie richtete<sup>49)</sup>. Überregionales Regierungshandeln vollzog sich vor allem von den Zentralräumen aus, wobei unter Barbarossa dem Rhein-Main-Gebiet besondere Bedeutung zukam<sup>50)</sup>. Hier war demnach die Chance am größten, den König auf gut Glück aufzusuchen, und in solche Orte bestellte er bevorzugt wichtige Beratungspartner ein. Aus der Sicht der Hofbesucher motivierte eigenes Interesse den Zuzug auch über größere Entfernungen, über die engere Region hinaus, ein kontinuierlich erbrachtes »Mehr« konnte der eigenen Stellung förderlich sein.

Das »normale« Regierungshandeln des Königs vollzog sich demnach vor Ort in der Region unter Beteiligung der Eingesessenen. Hier wurden regionale Probleme durch einen mehr oder weniger zufällig zusammengesetzten und in der Regel doch sehr stark regional geprägten Hof entschieden. Wichtigere Fragen verschob man gelegentlich auf Orte, wo man sich größeren Zuzug erhoffte oder ihn durch ausdrückliche Ladung gezielt herbeiführte<sup>51)</sup>. Solche Ladungen waren königliches Gebot, das man nicht nach Belieben ignorieren konnte<sup>52)</sup>. Freilich scheinen gegen »Männer von Stand« nicht automatisch Sanktionen verhängt worden zu sein, wie etwa die Beispiele Heinrich Jasomirgott und Heinrich d. Löwe sowie die Erzbischöfe Konrad von Salzburg und Philipp von Köln zeigen<sup>53)</sup>. Für die Anwendung der *lex curie* der Gesta Friderici, wonach es einen Fürsten 100 Pfund kostete, wenn er den Zorn des Königs erregte, während *ceteri minoris ordinis viri* nur 10 zahlen sollten, wüßte ich kein Beispiel beizubringen<sup>54)</sup>, doch hat auch der Sachsenspiegel eine

49) Vgl. D F.I. 154: *Curiam ... apud Vlmam habituri sumus. Qua finita aptatisque illius terrę negotiis ad inferiores Reni partes accedere statuimus ...* Daß der König sich natürlich gelegentlich auch privaten Dingen zuwandte, zeigen etwa die Gesta Friderici III.18 (15), ed. SCHMALE, S. 428: *... in domum regalem, quam apud Lutra edificaverat, divertens domui sue et familiaribus negotiis ordinandis aliquot dies indulget* (Mai 1158).

50) Vgl. oben S. 8.

51) Ladungen sind unter Barbarossa häufig überliefert, vgl. etwa – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – DD F.I. 21, 66, 126, 162, 179, 181, 269, 284, 292, 327, 364, 365, 483, 488 u. ö. Nach einer Bischofschronik des 15. Jh. soll Barbarossa dem Bischof Amadeus von Lausanne, seinem Kanzler (!), angeblich u.a. die Vollmacht übertragen haben, *in convocandis ad curiam ecclesiasticis personis atque baronibus vices nostras* (D F.I. \*1095 spur.).

52) M. LINDNER, Die Hoftage Kaiser Friedrichs I. Barbarossa, in: Jb. für die Geschichte des Feudalismus 14 (1990), S. 55–74, bes. S. 65. War der Betroffene Gerichtspartei, wurde erwartet, daß er wenigstens einen *responsalis idoneus* schickte (vgl. etwa DD F.I.783, 795). Dies galt offenbar sogar bei der Königswahl, wie aus D F.I.5 erhellt: *universi principes regni ... in oppidum Frankeneuurt tam per se ipsos quam per responsales honoratos convenerunt...* Als Barbarossa 1157 nach Burgund zog, schickten jene, die nicht an seinen Hof kommen konnten, Briefe: Gesta Friderici III.14 (12), ed. SCHMALE, S. 422.

53) Vgl. LINDNER, Ms., S. 49f.

54) Gesta Friderici II.46 (44), ed. SCHMALE, S. 374: *Est enim lex curie, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat, ceteri minoris ordinis viri, sive ingenui sive liberi vel ministri, decem.* 100 Pfund ist der Regelbetrag der Poenformel in den Urkunden Barbarossas; vgl. APPELT, MGH DD X/5, S. 115.

entsprechende Vorschrift, noch dazu mit ausdrücklichem Bezug auf das Versäumnis der Hoffahrts- und Dienstpflicht<sup>55</sup>).

Trotz des neuerlichen Versuches von Michael Lindner vermag ich von dem skizzierten täglichen Hof einen klar konturierten Hoftag nicht sauber zu trennen. Das von Lindner genannte Kriterienbündel: auffällige Zahl Anwesender an einem bedeutenden Fest, an einem traditionellen Hoftagsort, mit von dort ausgehenden wichtigen Entscheidungen, läßt zuviel Spielraum für subjektives Ermessen. Es liegt nicht nur an der unterschiedlich breiten Quellenbasis, wenn Wacker und Lindner einen stark divergierenden Befund erarbeiteten. Auf die bereits angesprochene Terminologie der Quellen wird noch einmal zurückzukommen sein<sup>56</sup>).

Dieses holzschnittartige Bild des Funktionierens von Königsherrschaft ist in der Forschung unstrittig und gleichwohl noch sehr grob. Die jüngere Forschung hat folglich versucht, noch einen Schritt weiter zu kommen, indem sie jene zu ermitteln trachtete, »die überregional, häufig und auch außerhalb von Hoftagen beim König nachzuweisen sind«<sup>57</sup>). Von den enormen methodischen Problemen, die sich dabei stellen, soll hier nicht die Rede sein, denn was heißt angesichts der problematischen Quellenlage häufig, und wie definiert sich Überregionalität?

Stellen wir diese Bedenken einmal zurück, ergibt sich in beiden untersuchten Fällen, sowohl für Lothar III. als auch für Heinrich VI., eine Gruppe von etwa 10%, die man nach der vorgegebenen Definition als engere Vertraute bezeichnen müßte, und diese Personen waren schon immer in engerer Beziehung zu den jeweiligen Herrschern gesehen worden<sup>58</sup>). Bei Lothar III. handelt es sich mit Ausnahme seines Schwagers, des Pfalzgrafen Otto von Rheineck<sup>59</sup>), um Große aus den sächsischen Stammlanden, überwiegend alte Vertraute aus der Herzogszeit. Wie Petke weiter zeigen konnte, stammen auch die Notare Lothars III. überwiegend aus Sachsen sowie mindestens auch die Hälfte jener Kapelläne, die nicht als Kanzleinotare nachweisbar sind; auch die Kapelle diente demnach in erster Linie der Stärkung der Beziehungen zu Lothars sächsischem Herrschaftsschwerpunkt<sup>60</sup>).

Daß freilich die Zahlen allein noch nichts aussagen, wird an Erzbischof Adalbert von Mainz deutlich, der weitaus am häufigsten am Hof Lothars III. bezeugt ist (24mal) und

55) Sachsenspiegel, Landrecht III.64 § 1–2 (ed. K. A. ECKHARDT, MGH Font. iur. Germ. ant., N.S. I/1, 21955, S. 249): *De vorsten de vanlen hebben wedden deme koninge hundert punt. Al andere lude weddet ten punt, dar men um ungerichte nicht ne weddet.* Der Bezug ebd. § 1.

56) Vgl. unten S. 14f.

57) PETKE, Kanzlei, S. 267; vgl. ebd. S. 109f.

58) PETKE, Kanzlei, S. 303ff.; SELTMANN, Heinrich VI., S. 117.

59) PETKE, Kanzlei, S. 380f.

60) PETKE, Kanzlei, S. 13ff., 77ff., 105.

dennoch nicht bestimmend auf dessen Politik gewirkt hat, wie neben Petke auch Speer und Crone haben zeigen können<sup>61</sup>).

Diese Beobachtung verstärkt einen gravierenden methodischen Vorbehalt, der im Grunde alle derartigen Statistiken in Frage stellt: Die Belege dokumentieren zwar die Präsenz am Hof, aber weder Gewicht und Intensität der Beratung, noch stellen sie das politische Gewicht der Besucher in Rechnung. Ist nicht im Zweifel das einmalige Erscheinen eines Herzogs von Sachsen, Bayern oder Österreich am Königshof gewichtiger als das dreimalige Auftauchen eines Grafen von Peilstein? Kann man sich schließlich vorstellen, daß ein Reichsfürst in wichtigen Fragen nicht Einfluß genommen hätte, obwohl er – aus welchen Gründen auch immer – nicht persönlich am Hof nachzuweisen ist? Und kann man andererseits annehmen, daß der König wichtige Entscheidungen durchzusetzen versucht hätte, ohne einen direkt Betroffenen zu konsultieren, der nicht zur Beratung an den Hof gekommen war? Darüber gibt z. B. die Vorgeschichte des Privilegium minus beredten Aufschluß<sup>62</sup>. Daß generell mehr verhandelt worden ist, liegt auf der Hand<sup>63</sup>, denn die Quellen, vor allem die in unserem Zusammenhang besonders wichtigen, aber streng formalisierten Urkunden, reproduzieren in der Regel nur das Ergebnis, den inszenierten Konsens, und nur in Ausnahmefällen erhalten wir Einblick in den vorausgehenden Meinungsbildungsprozeß und in das Ausmaß fürstlicher Mitwirkung<sup>64</sup>. Was gäben wir für die Vorgeschichte von Gelnhausen (1180)<sup>65</sup> um einen Gewährsmann wie Gislebert von Mons<sup>66</sup>! Konkretes Regierungshandeln und politische Spielregeln lassen sich daher besser

61) PETKE, Kanzlei, S. 204f., 269ff.; M.-L. CRONE, Untersuchungen zur Reichskirchenpolitik Lothars III. (1125–1137) zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkurie (Europäische Hochschulschriften, III.170), 1982, S. 45ff.; L. SPEER, Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert I. von Mainz (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte, 3), 1983.

62) K. LECHNER, Die Babenberger (Veröffentlichungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung, 23), 1992, S. 150ff.; H. APPELT, Privilegium minus (Böhlau Quellenbücher), 1973, S. 32ff.

63) So schon WACKER, Der Reichstag, S. 44f., 85 und PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, S. 38. Vgl. jetzt v. a. G. ALTHOFF, Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: FMSt 24 (1990), S. 145–167.

64) Eine Mitwirkung der Reichsäbtissinnen, die nach WACKER, Der Reichstag, S. 60 nicht in Person zur Beratung zugelassen waren, ist in der Tat kaum einmal in den Quellen zu fassen. Auf der *curia solempnis* 1216 in Würzburg, anlässlich des Reichsspruchs über die Veräußerung von Reichsfürstentümern, trat freilich die Äbtissin von Niedermünster *personaliter* auf, während sich die Äbtissin von Obermünster durch ihren Vogt vertreten ließ: MGH Const. II, ed. L. WEILAND, 1896, S. 70–72, Nr. 57. Vgl. noch K. HÖRGER, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, in: AUF 9 (1924–26), S. 195–270, bes. S. 236ff., 240ff., 252f.

65) Der Reichstag von Gelnhausen. Ein Markstein in der deutschen Geschichte, 1180–1980, hg. v. H. PATZE, 1981; die Beiträge auch in: BDLG 117 (1981).

66) Vgl. schon PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, S. 48. Die stereotypen Formeln, etwa *consilio et iudicio principum*, verdecken in der Regel das tatsächliche Ausmaß fürstlicher Teilhabe. Vgl. dazu H. KRAUSE, Consilio et iudicio. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: Speculum historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung, hg. v. C. BAUER/L. BOEHM/M. MÜLLER, 1965, S. 416–438.

in den Briefen ablesen<sup>67)</sup>, die freilich wegen der schlechten Überlieferungslage nur zufällige Ausschnitte bieten und uns doch deutlich die Grenzen unserer Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich des Zusammenwirkens von König und Fürsten vor Augen führen. Als Rundschreiben konzipierte Berichte<sup>68)</sup>, Aufträge<sup>69)</sup> oder Bitten um Rat müssen wir wohl auch auf königlicher Seite weit häufiger annehmen, als es uns der Überlieferungsbe- fund suggeriert.

Mit Petkes Ergebnissen sind jene von Ingrid Seltmann bezüglich Heinrichs VI. ver- gleichbar<sup>70)</sup>. Nur für rund 10% der am Hof nachweisbaren Personen kann man von kon- tinuierlichen Kontakten sprechen, und auch innerhalb dieser Gruppe wäre noch nach der Zahl der Zeugnisse und nach dem Aktionsradius stärker zu differenzieren. Unter den neun am häufigsten belegten Personen finden wir vier bekannte Ministeriale, zwei Bischöfe so- wie zwei Grafen und einen Edelfreien<sup>71)</sup>. Insgesamt ist festzustellen, daß der hohe Adel und die Reichsbischöfe nur spärlich in der engeren Umgebung vertreten sind, während das Schwergewicht auf schwäbischen und fränkischen Grafen und Edelfreien, v. a. aber auf den Ministerialen ruhte, der stärksten Gruppe im engeren Umkreis des Kaisers. Seltmann sprach in diesem Zusammenhang von einem »Rückzug wichtiger politischer Kräfte aus der Reichsverantwortung«<sup>72)</sup>, und wir werden zu prüfen haben, ob sich diese Tendenz be- reits unter Barbarossa ausmachen läßt.

Die Multifunktionalität des Königshofes war vermutlich den Zeitgenossen Barbaros- sas selbstverständlicher als uns Heutigen, die wir – eingestanden oder uneingestanden – von institutionellem Denken doch stärker beeinflußt sind, als das für einen Mediävisten mit Blick auf hochmittelalterliche Verhältnisse angeraten ist. Deshalb sei nachdrücklich an das erinnert, was bereits anklang und was Peter Moraw eindringlich zu bedenken ge- geben hat: *curia regis* nennen die Quellen nicht nur den täglichen Hof, sondern auch das Hofgericht und den Hoftag<sup>73)</sup>. Ein Zwang oder Bedürfnis, diese Dinge terminologisch

67) Briefe Wibalds: ed. Ph. JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum, I, 1864, S. 76–596; Die Admonter Briefsammlung, edd. G. HÖDL u. P. CLASSEN, MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 6, 1983; Die Rein- hardsbrunner Briefsammlung, ed. F. PEECK, MGH Epp. sel. 5, 1952; Tegernsee: B. PEZ/Ph. HUBER, The- saurus anecdotorum novissimus ..., VI (Codex diplomatico-historico-epistolaris), 1721–1729. Wenig er- hellend ist freilich die Analyse von A. NITSCHKE, Die Mitarbeiter des jungen Friedrich Barbarossa, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für O. Herding, hg. v. K. ELM/E. GÖNNER/E. HIL- LENBRAND, 1977, S. 56–79.

68) DD F.I.186, 284, 363, 481.

69) Auch schriftliche Einwirkung auf eine Bischofswahl (D F.I.535) oder durch Boten (D F.I.\*1104).

70) SELTMANN, Heinrich VI., S. 117ff.

71) Kuno v. Münzenberg, Heinrich v. Kaiserslautern, Markward v. Annweiler, Heinrich v. Kalden; Bf. Konrad v. Hildesheim, Bf. Heinrich v. Worms, Gf. Poppo v. Wertheim, Burggf. Friedrich v. Nürnberg, Ro- bert de Durne.

72) SELTMANN, Heinrich VI., S. 275.

73) MORAW, Versuch, S. 6ff. mit der älteren Literatur. Vgl. jetzt auch den Sammelband Curialitas (oben Anm. 12), insbesondere die Beiträge von P. G. Schmidt, U. Mölk und P. Ganz (S. 15–54).

fein säuberlich auseinanderzuhalten, bestand offenbar nicht, und daran sollten wir uns zunächst auch im nachhinein orientieren. Gewiß gibt es Veranstaltungen, die sich durch Verben wie *celebrare* oder *indicere*, durch Adjektive wie *solemnis*, *generalis* etc. vom täglichen Hof abzuheben scheinen, aber ganz sichere Wegweiser sind diese Beobachtungen allein nicht<sup>74)</sup>, und insgesamt bleibt eine Grauzone, wie zuletzt auch Lindner eingeräumt hat<sup>75)</sup>.

Die Erkenntnis einer offenbar nur graduellen, keineswegs grundsätzlichen Abstufung zwischen täglichem Hof und Hoftag ist für das Gesamtverständnis ganz wesentlich, weil sich schon von da Fragen etwa nach Mindestrepräsentanz und »Quorum« als zu modern erweisen könnten.

Die verschiedenen Funktionen des Königshofes werden noch in eigenen Beiträgen unserer Tagung beleuchtet werden. Gleiches gilt für die Inszenierung königlichen Herrschertums *und* von Fürstenmacht in Form von Hoffesten und Hofzeremoniell<sup>76)</sup>. Über den Königshof als kulturellen Anziehungspunkt haben Peter Ganz und Peter Johaneck bereits auf der Tagung von 1989/90 gesprochen<sup>77)</sup>.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen zu den Rahmenbedingungen können wir unser Thema gleichsam komplementär einrichten: Bei der Frage, wer als Reichsfürst zu gelten habe, halten wir uns an die Aufstellung Fickers<sup>78)</sup>. Wir werden sodann im Hauptteil Ausmaß und Spielregeln der Interaktion zwischen Fürsten und Königshof zu beschreiben

74) Beispiele etwa bei WACKER, *Der Reichstag*, S. 3f., der bereits die Abgrenzungsprobleme erkannte.

75) LINDNER, *Die Hoftage*, S. 57ff. DERS., Ms.I, S. 35 erläutert: »Räumlich sind Hof und Hoftag nicht voneinander geschieden. Auch terminologisch besteht nicht immer eine klare Trennung. Erst die größere Teilnehmerzahl, die mit einer Ausweitung der verhandelten Materie korrespondiert, der festliche Rahmen und gewisse verfestigte Elemente, zu denen Ort und Zeit gehören, heben den Hoftag von der täglichen Hofhaltung ab.« Vgl. ebd. S. XXVII, XXXIIIf., 1ff.

76) J. FLECKENSTEIN, *Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188*, in: *Das Rittertum im Mittelalter*, hg. v. A. BORST (Wege der Forschung, 349), 1976, S. 392–418; P. MORAW, *Die Hoffeste Kaiser Friedrich Barbarossas von 1184 und 1188*, in: *Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. v. U. SCHULTZ, 1988, S. 70–84; H. WOLTER, *Der Mainzer Hoftag von 1184 als politisches Fest*, in: *Feste und Feiern im Mittelalter*, hg. v. D. ALTENBURG u. a., 1991, S. 193–199; M. LINDNER, *Fest und Herrschaft unter Kaiser Friedrich Barbarossa*, in: *Kaiser Friedrich Barbarossa. Landesausbau – Aspekte seiner Politik – Wirkung*, hg. v. E. ENGEL und B. TÖPFER (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 36, 1994). Zum Zusammenhang zwischen Kirchenfest und Regierungshandeln vgl. H. M. SCHALLER, *Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte*, in: *DA* 30 (1974), S. 1–24; W. HUSCHNER, *Kirchenfest und Herrschaftspraxis. Die Regierungszeiten der ersten beiden Kaiser aus liudolfingischem Hause (963–983)*, in: *ZfG* 41 (1993), S. 24–55, 117–134.

77) P. GANZ, *Friedrich Barbarossa: Hof und Kultur*, in: *Friedrich Barbarossa (Anm. 5)*, S. 623–650; P. JOHANEK, *Kultur und Bildung im Umkreis Friedrich Barbarossas*, ebd. S. 651–677.

78) FICKER, *Vom Reichsfürstenstande I*, S. 186ff. mit den Übersichten S. 264, 373. Noch unter Barbarossa ist der Gebrauch des Wortes *princeps* schwankend: H. KOLLER, *Die Bedeutung des Titels princeps in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern*, in: *MIÖG* 68 (1960), S. 63–80.

versuchen<sup>79)</sup>, ausgehend zunächst von dem Befund des letzten Dezenniums der Regierungszeit Barbarossas<sup>80)</sup>, in der Fickers »Reichsfürstenstand« deutlichere Konturen gewonnen hat<sup>81)</sup>.

### III.

Ficker hat – m. W. bislang unwidersprochen – zum Jahre 1190 22 weltliche Reichsfürsten gezählt, die sich bis zum Jahre 1200 durch Tod oder Vereinigung auf 17 reduzieren<sup>82)</sup>. Diese 22 weltlichen Reichsfürsten stammen aus 15 Familien:

1. Welfen (Welf VI. † 1191; seit 1196 Rheinpfalz: Heinrich v. Braunschweig)
2. Staufer (Schwaben; Rothenburg; Burgund)
3. Andechs (Meranien)
4. Zähringer (Berthold V. † 1218)
5. Balduine (Namur)
6. Reginare-Brabant (N-Lothringen)
7. Chatenois (O-Lothringen)
8. Přemysliden (Böhmen, Mähren)
9. Babenberger (Österreich)
10. Traungauer (Steier)
11. Sponheimer (Kärnten)
12. Askanier (Brandenburg, Sachsen)
13. Wittelsbacher (Bayern)
14. Wettiner (Meißen, Lausitz)
15. Ludowinger (Thüringen, Pfalz-sachsen)

79) Für tatkräftige Hilfe bei der Analyse der Zeugenlisten und für die Anlage der Präsenztabelle (vgl. S. 44) danke ich den Mitarbeitern des Lehrstuhls, insbesondere meinem Assistenten Dr. Matthias Koch. Die Karten zeichnete auf Vermittlung von Herrn Kollegen K. Fehn Herr St. Zöldi vom Seminar für Historische Geographie der Universität Bonn. Benutzte Grundkarte: siehe Anm. 95.

80) Eine vor Überschätzung warnende, nüchterne Bilanz jetzt bei O. ENGELS, Die Herrschaftsleistung Friedrich Barbarossas im Licht seiner letzten Lebensjahre, in: Barbarossa und die Prämonstratenser (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 10), 1989, S. 46–66.

81) Zu diesem langgestreckten Entstehungsprozeß vgl. jetzt HEINEMEYER, König und Reichsfürsten, passim. Für die spätere Zeit vgl. G. ENGELBERT, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, Diss. Marburg 1948 (masch.).

82) J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande, I, S. 186ff., bes. S. 264. Über die vergeblichen Bemühungen der Herzöge von Limburg, fürstlichen Rang zu erhalten, vgl. jetzt F.-R. ERKENS, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Herzöge von Limburg im 12. und 13. Jahrhundert, in: RhVjbl. 43 (1979), S. 169–195.

Diese 15 Familien wurden bis 1200 um zwei reduziert: Die Nachfolger Balduins V. von Hennegau († 1195) zählten nicht mehr zu den Reichsfürsten<sup>83</sup>); die Traungauer in Steier starben 1192 mit Otakar IV. aus und wurden von den Babenbergern abgelöst<sup>84</sup>).

Diese Familien waren z.T. miteinander versippt, wobei in erster Linie direkte Anrainer bevorzugte Heiratspartner waren<sup>85</sup>). Ganz deutlich ist im Laufe des 12. Jh. die Tendenz zu ranggleichen, und das heißt: herzoglichen oder herzogsgleichen, eben: reichsfürstlichen Ehepartnern<sup>86</sup>). In dieser Hinsicht stehen noch deutlich zurück die Wittelsbacher, Traungauer, Andechs-Meranier und Zähringer, und es ist demnach kaum Zufall, wenn diese Gruppe fast mit jener identisch ist, die im Laufe des 12. Jh. keine ausländischen Königsverwandten vorweisen kann<sup>87</sup>). Die Balduine, Reginare und das Haus Chatenois waren sichtlich stärker nach Westen orientiert. Die vornehmsten Eheverbindungen schlossen neben den Staufern ganz eindeutig die Welfen, dann die Babenberger. Die Heiratsbeziehungen spiegeln demnach auch innerhalb einer abgeschichteten Gruppe unterschiedlichen Rang.

Besonders auffällig und konsequent war die Entwicklung der Heiraten bei den Staufern<sup>88</sup>). Seit dem Karrieresprung Friedrichs I. war die Familie fest etabliert und heiratete vorteilhaft, in der Barbarossa-Generation etwa in je eine herzogliche, markgräfliche, landgräfliche und drei gräfliche Familien. Die Nachkommen Barbarossas heirateten jedoch ausschließlich außerhalb des Reiches<sup>89</sup>): Sizilien, England, Frankreich, Byzanz, Ungarn, Kastilien und Thessaloniki waren die Partner staufischer Heiratspläne und -projekte. Während also die Reichsfürsten nur in der Tendenz ihresgleichen heirateten, abgestuft häufig entsprechend ihres sozialen Ranges, standen die Kinder Barbarossas bewußt und konsequent außerhalb des höchsten Reichsadels<sup>90</sup>!

83) FICKER, Vom Reichsfürstenstande, I, 21932, S. 192; KUPPER, Friedrich Barbarossa, S. 237f.

84) H. DOPSCH, Die steirischen Otakare, in: Das Werden der Steiermark. Die Zeit der Traungauer, hg. v. G. PFERSCHY (Veröff. des Steiermärk. Landesarchivs, 10), 1980, S. 75–139, bes. S. 119.

85) Eine zusammenfassende Studie fehlt. Das Folgende basiert auf einer Aufstellung nach: Europäische Stammtafeln, Neue Folge, hg. v. D. SCHWENNICKER, Bd.1ff., 1978ff.

86) Vgl. schon O. VON DUNGERN, Adelherrschaft im Mittelalter, 1927, S. 54ff.

87) Berthold V. von Andechs-Meranien heiratete in zweiter Ehe eine dänische Königstochter und wäre deshalb gegen die Kärntener Sponheimer auszuwechseln. Zur zähringischen Heiratspolitik vgl. die Karte in: Die Zähringer, II, hg. v. H. SCHADEK u. K. SCHMID, 1986, S. 95f., Nr. 73.

88) H. DECKER-HAUFF, Das staufische Haus, in: Die Zeit der Staufer, III, 1977, S. 339–374.

89) E. ASSMANN, Friedrich Barbarossas Kinder, in: DA 33 (1977), S. 435–472; vgl. F. OPLL, Friedrich Barbarossa (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), 1990, S. 238ff.

90) In der buntscheckigen Nachkommenschaft Friedrichs II. wird dieses Prinzip freilich durchlöchert. W. GEORGI, Friedrich Barbarossa und die auswärtigen Mächte. Studien zur Außenpolitik 1159–1180 (Europ. Hochschulschriften, III.442), 1990, behandelt die Heiratspolitik im Zusammenhang mit den auswärtigen Beziehungen.

## IV.

Bilanzieren wir zunächst die Präsenz der weltlichen reichsfürstlichen Familien am Königshof unter Barbarossa und Heinrich VI. insgesamt<sup>91)</sup>, ergibt sich deutlich eine Dreiklassengesellschaft: Familienmitglieder des staufischen Hauses sind nahezu doppelt so oft nachzuweisen (212) wie die vielköpfig vertretenen Wettiner (119) und Askanier (108). Diese bilden mit den Wittelsbachern (108) eine mittlere Gruppe, von der die Welfen (83) und Ludowinger (58) schon abfallen. Alle anderen stehen weit dahinter zurück.

Übertragen auf die Karte, ähnelt das Bild jenem, das sich bei Betrachtung der Heerfahrt der geistlichen Fürsten ergibt<sup>92)</sup>: Für die *kontinuierliche* Beratung am Königshof spielen die weltlichen Reichsfürsten an der Peripherie des Reiches, vom Nordwesten über den äußersten Süden bis zum Osten nur eine untergeordnete Rolle!

In dieser Gruppe sind vornehmlich jene zu finden, deren Präsenz mehrjährige Lücke (vier Jahre und mehr) aufweist, was vor allem für die Fürsten im Westen gilt (Heinrich von Namur, Balduin V. von Hennegau[-Namur], Gottfried III. von Löwen, Heinrich I. von Brabant, Matthäus und Simon II. von Oberlothringen)<sup>93)</sup>, die auch auf der Reichsheerfahrt nicht präsent sind<sup>94)</sup>. Hinzu kommen Berthold IV. von Zähringen, Hermann von Kärnten, Wladislaw II. von Böhmen und Heinrich II. von Österreich, der als einziger ein die Heer- und Hoffahrtspflicht einschränkendes Privileg besaß<sup>95)</sup>. Die Präsenzlücken bei den norddeutschen Fürsten: Otto I. von Brandenburg, Bernhard von Sachsen, Otto von Meißen und Pfalzgraf Hermann von Sachsen – der spätere (1190) Landgraf von Thüringen – fallen in die 1170er und 80er Jahre und dürften in Zusammenhang mit den Ereignissen um Heinrich d. Löwen stehen.

91) Die Zahlen für die Regierungszeit Barbarossas ergeben sich aus einer eigenen Aufstellung (vgl. S. 44). Für Heinrich VI. vgl. neben BÖHMER-BAAKEN auch G. LÜPKE, Die Zeugen in den Urkunden Heinrichs VI., Hausarbeit am Inst. für österreich. Geschichtsforschung 1962 (masch.). Eingerechnet wurden auch die urkundlichen Bezeugungen der Kaisersöhne Heinrich VI. und Philipp. Heinrich VI. weilte freilich häufiger bei seinem Vater, als dies durch Urkundenbelege dokumentiert ist (DD 608, 755, 834, 835, 847, 853, 862, 863, 865, 970, \*971, 993). Philipp ist zweimal urkundlich bei seinem Vater (DD 996, 998), zwölfmal am deutschen Hof Heinrichs VI. bezeugt.

92) Unten Karte III.

93) Sie stehen stärker im Bann der französisch-flandrisch-englischen Konflikte; vgl. schon PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, S. 38; W. KIENAST, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte, 2 Bde., 1924–1931.

94) Gottfried von Löwen war 1180 an der Heerfahrt gegen Heinrich d. Löwen beteiligt; G. GATTERMANN, Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit, 2 Bde., Diss. Frankfurt 1956 (masch.), II, S. (133). Friedrich von Bitsch, ein Bruder des Herzogs von Oberlothringen, war 1187 mit Heinrich VI. in Mittelitalien: ebd. S. (128).

95) D F.I.151 (Privilegium minus). Aus Eigeninteresse erbrachten jedoch die Herzöge ein freiwilliges Mehr: APPELT, Privilegium minus, S. 76ff. Zur Beschränkung der Hoffahrtspflicht vgl. schon FICKER, Vom Reichsfürstenstande II/2, S. 15ff. Zur Präsenz Bertholds IV. am Hof Barbarossas vgl. die Karte in: Die Zähringer II (Anm. 87), S. 92–94, Nr. 70.

Mustern wir die Präsenz der weltlichen Reichsfürsten am Hof Barbarossas in den letzten Regierungsjahren anhand des vierten Diplomata-Bandes, d. h. vom März 1181 bis zur Abreise ins Hl. Land (ohne den Italienzug), so lassen sich für 55 in unserer Tabelle erfaßte Ausstellungsorte insgesamt 114 Aufenthalte nachweisen. Dabei meint Aufenthalt jeweils eine Station des Itinerars ungeachtet der Dauer des Aufenthalts oder der Zahl der Nennungen für jeweils einen Ort. Rund die Hälfte der Nennungen, nämlich 54, entfällt auf die Mitglieder oder Verwandten des staufischen Hauses: Welf VI., Friedrich V. von Schwaben, Konrad von Rothenburg, Pfalzgraf Otto von Burgund, Simon II. von Oberlothringen, Leopold V. von Österreich und dessen Sohn Friedrich, Pfalzgraf Konrad, Ludwig III. von Thüringen und dessen Bruder Pfalzgraf Hermann von Sachsen. Dabei ist die Beteiligung sehr unterschiedlich: der *consanguineus* Otakar IV. von Steier ist überhaupt nicht nachzuweisen<sup>96)</sup>, der *consanguineus* Simon II. von Oberlothringen nur einmal, der alte Welf VI. noch zwei- und Pfalzgraf Hermann noch dreimal. Die Mehrzahl der Belege entfällt also auf sechs Staufer bzw. Verwandte: die drei Söhne Barbarossas, seinen Halbbruder Konrad, seinen babenberghischen Vetter Leopold mit Sohn Friedrich, sowie seinen thüringischen *nepos* Ludwig.

Von den übrigen Reichsfürsten sind die Herzöge Hermann († 1181) und Ulrich II. von Kärnten († 1202) wie schon Otakar IV. von Steier († 1192) nicht am Hof Barbarossas nachzuweisen; die böhmische Präsenz ist wegen der lange anhaltenden politischen Wirren sehr mager<sup>97)</sup>. Herzog Berthold IV. von Zähringen erscheint bis zu seinem Tod 1186 nur ein einziges Mal, anlässlich des Konstanzer Vertrages<sup>98)</sup>, sein Sohn und Nachfolger Berthold V. erst wieder 1195 bei Heinrich VI.: Das staufisch-zähringische Verhältnis war und blieb belastet<sup>99)</sup>! Auch Otto I. von Brandenburg († 1184) ist nur einmal nachzuweisen, sein Sohn Otto II. erst 1192 unter Heinrich VI.<sup>100)</sup> Überdurchschnittliches Engagement zeigen die beiden – nicht immer sauber zu trennenden – Andechs-Meranier Bertholde, die zumeist »paarweise« auftretenden Wettiner in Meißen und in der Lausitz, zeitweise Balduin V. von Hennegau(-Namur)<sup>101)</sup> und bis zu seinem Tod 1183 auch Otto von Wittelsbach, der häufig zusammen mit seinem gleichnamigen Bruder, Pfalzgraf Otto VI., begegnet.

96) H. APPELT, Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer, in: DERS., Kaisertum (Anm. 15), S. 220–237 geht darauf nicht ein.

97) F. PRINZ, Die Stellung Böhmens im mittelalterlichen deutschen Reich, in: ZBLG 28 (1965), S. 99–113 = DERS., Mönchtum, Kultur und Gesellschaft. Beiträge zum Mittelalter, 1989, S. 1–15; J. KEJŘ, Böhmen und das Reich unter Friedrich I., in: Friedrich Barbarossa (Anm. 5), S. 241–289; DERS., Böhmen zur Zeit Friedrich Barbarossas, in: Kaiser Friedrich Barbarossa (Anm. 76).

98) D F.I.848.

99) BÖHMER-BAAKEN 489; vgl. zuletzt G. ALTHOFF, Die Zähringer – Herzöge ohne Herzogtum, in: Die Zähringer, III, hg. v. K. SCHMID, 1990, S. 81–94.

100) DD F.I.814, 815, 817, 818 (alle Nov./Dez. 1181 Erfurt); Böhmer-Baaken 267.

101) In der Tabelle ist Balduin zwar nur durch D F.I.857 belegt, doch hat er bekanntlich im Zusammenhang mit der Nachfolge in Namur mehrfach, auch durch Boten, mit Barbarossa und Heinrich VI. verhandelt: BÖHMER-BAAKEN 2b, 67 = D F.I.\*971, 72a, 73, 77a, 78, 109, 168; vgl. BÖHMER-BAAKEN 164, 169. Die

Man kann demnach zusammenfassend sagen, daß die weltliche reichsfürstliche Präsenz am Hof Barbarossas nach 1180 im wesentlichen gebildet wurde von Staufersöhnen und Stauferverwandten und solchen, die noch etwas werden wollten (Balduin) oder soeben vom Sturz Heinrichs d. Löwen profitiert hatten und jetzt ihren Eifer um so mehr unter Beweis stellen mußten (Otto von Wittelsbach, die Wettiner). Zugespitzt heißt das: dynastisches und fürstliches Eigeninteresse begründete überdurchschnittliches Engagement am Königshof, während das »normale« Interesse weit dahinter zurückstand und es sich Reichsfürsten und selbst *consanguinei* wie Simon II. von Oberlothringen<sup>102)</sup> und Otakar von Steier erlauben konnten, über lange Jahre hinweg überhaupt nicht beim Kaiser zu erscheinen, geschweige denn ihn in Italien zu unterstützen.

Auf Barbarossas letztem, den Fürsten nicht angesagten Italienzug vom September 1184 bis zum Sommer 1186, auf dem nicht zuletzt die Hochzeit des Thronfolgers mit Konstanze von Sizilien stattfinden sollte<sup>103)</sup>, sind nur drei weltliche Reichsfürsten nachzuweisen, die auch sonst zu den eifrigsten zählen: Berthold V. von Istrien mit seinem gleichnamigen Sohn, Leopold V. von Österreich und Ludwig III. von Thüringen<sup>104)</sup>. Welf VI. machte 1185 nur eine kurze Stippvisite<sup>105)</sup>, während der Kaisersohn Otto noch vor seiner Betrauung mit Burgund 1187 in der Umgebung seines Bruders, König Heinrichs VI., in Italien nachzuweisen ist<sup>106)</sup>. Der Kreuzzug Barbarossas war mit Ausnahme des Herzogs von Meranien wiederum eine Angelegenheit der Stauferverwandten: nur die Herzöge von Schwaben und Österreich sowie der Landgraf von Thüringen haben sich von seiten der weltlichen Reichsfürsten beteiligt<sup>107)</sup>; der Schwabe und der Thüringer bezahlten dies mit ihrem Leben.

Das Interesse am Königshof scheint insgesamt, wenn die Zahlen nicht trügen, bei den Wittelsbachern, Askaniern, Ludowingern deutlich nachgelassen zu haben. Für Welf VI. und Heinrich d. Löwen gilt dasselbe, doch handelt es sich beide Male um Sonderfälle: Von den 34 bzw. 42 ermittelten Aufenthalten (ohne Italienzüge) liegen 22

einzelnen Etappen der Verhandlungen sind auch dokumentiert in: Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, I, ed. C. WAMPACH, 1935, Nr. 507, 508, 511, 512, 518, 520, 522, 524–526, 531, 532.

102) Er ist bis zum Tod Barbarossas nur 1178 (Besançon) und 1187 (bei Saarbrücken) je einmal bezeugt (DD F.I.762, 959), dazu 1181 einmal bei Heinrich VI. (BÖHMER-BAAKEN 66: Toul).

103) Th. KÖLZER, Sizilien und das Reich im ausgehenden 12. Jahrhundert, in: HJb 110 (1990), S. 3–22; Chr. REISINGER, Tankred von Lecce. Normannischer König von Sizilien 1190–1194 (Kölner hist. Abhandlungen, 38), 1992, S. 41ff.

104) GATTERMANN I, S. 109ff.

105) GATTERMANN II, S. (115); Gleiches gilt wohl auch für Pfalzgraf Otto VI. von Wittelsbach: D F.I.868.

106) BÖHMER-BAAKEN 53, 60.

107) GATTERMANN I, S. 113ff. Von geistlicher Seite waren beteiligt die Bischöfe von Basel, Cambrai, Lüttich, Meißen, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg und Toul sowie der Erzbischof von Tarentaise, der jedoch nach FICKER, Vom Reichsfürstenstande I, S. 296, nicht zu den Reichsfürsten zählt.

bzw. 20 vor dem Privilegium minus (D F.I.151, 1156 Sept. 17)! Insgesamt wird man in dem Befund allenfalls Vorboten im Hinblick auf die nach Seltmann unter Heinrich VI. zu beobachtende Tendenz<sup>108)</sup> erblicken dürfen, denn die Babenberger und Wettiner Präsenz bleibt in etwa konstant, wobei die massierten Präsenzzahlen der Wettiner in der zweiten Hälfte der 1160er Jahre, um 1180 und 1188 die Probleme um Heinrich den Löwen spiegeln.

Hinsichtlich einer einigermaßen kontinuierlichen Präsenz kann man vom Hof des späten Barbarossa als einem »Familientreff« sprechen, ergänzt um die »homines novi« und um den Apparat der Kapelle/Kanzlei sowie um einige Ministeriale. Aus dem Kreis der geistlichen Reichsfürsten treten – wie wir noch sehen werden<sup>109)</sup> – nur drei enge Vertraute hinzu: Die (Erz)bischöfe von Mainz, Münster und Bamberg. Durchschnittlich finden wir im letzten Jahrzehnt pro Jahr 6–10 weltliche Reichsfürsten am Hof, im Schnitt etwa ein Drittel, aber ohne erkennbares Beziehungsgefüge, und nur ein herausragendes Ereignis wie das Mainzer Pfingstfest 1184 fand weit überdurchschnittliche Resonanz: Den zeitgenössischen *Annales Marbacenses* zufolge versammelten sich dort mehr als 70 Reichsfürsten<sup>110)</sup>.

Zum Vergleich: Der bekannte Reichsministeriale Werner von Bolanden<sup>111)</sup> ist im selben Zeitraum an 16 Orten belegt, von Erfurt bis Konstanz, von der Saar bis Überlingen, dazu noch auf dem Italienzug und auf dem Kreuzzug<sup>112)</sup>! Daß sich die Staufer zunehmend auf die Ministerialität gestützt haben, ist eine alte Erkenntnis und braucht hier nicht weiter diskutiert zu werden<sup>113)</sup>. Den im Sinne des Staatsganzen notwendigen kontinuierlichen Kontakt mit den *vires et viscera regni*<sup>114)</sup> konnte diese zunehmend wichtiger werdende Funktionseelite freilich noch nicht ersetzen.

108) SELTMANN, Heinrich VI., S. 275 (»Rückzug wichtiger politischer Kräfte aus der Reichsverantwortung«); FICKER, Vom Reichsfürstenstande II/2, S. 132ff.; E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63), 1979, S. 102ff.

109) Unten S. 32ff.

110) Ed. H. BLOCH, MGH SS rer Germ. in us. schol., 1907, S. 54.

111) O. ENGELS, LexMA I, Sp. 356f. Nach Gislebert von Mons, ed. Vanderkindere, S. 162 war der *ministerialis imperii* ein *homo sapientissimus et castris 17 propriis et villis multis ditatus* sowie *hominis 1100 militum honoratus*.

112) Erfurt (D F.I.814), Gelnhausen (823), Mainz (825), Konstanz (848, 849), Straßburg (853), Hagenau (855), Mainz (857), Gelnhausen (858–860, 862), Kaiserslautern (865), Italien (869 ... 935), Haßloch (953), Warndt/Saar (959), Worms (963), Überlingen (\*964), Wallhausen (966), Hagenau (993), Selz (995), Kreuzzug (1009).

113) Vgl. die oben Anm. 36 genannte Arbeit von Bosl.

114) Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris*, c.2, ed. H. BRESSLAU, MGH SS rer.Germ. in us. schol., 31915, S. 14.

## V.

Wo wird der Hof des Königs aufgesucht? Kartiert man die Aufenthalte zunächst der weltlichen Reichsfürsten, findet man im wesentlichen die Ergebnisse der jüngeren Forschung bestätigt: In der Regel wird der König bei einem Aufenthalt in der engeren Region aufgesucht, die ich aufgrund des Befundes etwas weiter fassen möchte als die von Lindner im Anschluß an Ficker ermittelten regionalen »Hoftagssprengel«<sup>115)</sup>. Diese sind im wesentlichen deckungsgleich mit Nieder- und Oberlothringen, Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen, den alten Stammeslandschaften also, und es fragt sich, ob hier nicht das Erkenntnisinteresse den Befund gepreßt hat. Nach unseren Beobachtungen<sup>116)</sup> kann als generelle Faustregel für den Hofbesuch im letzten Regierungsjahrzehnt gelten: Fürsten aus dem Westen überschreiten kaum einmal den Rhein, süddeutsche und norddeutsche in der Regel weder Rhein noch Main; das Rhein-Main-Gebiet ist die natürliche, überregional anziehende Drehscheibe.

Königliche Ladungen konnten natürlich auch über die engere Region hinaus erfolgen<sup>117)</sup>, und doch zeigt ein Brief Barbarossas an Wibald, daß man in der Regel nicht nur der Lage des Ortes Rechnung trug, sondern angesichts geleisteter Dienste auch Ruhepausen gönnte<sup>118)</sup>. Das lag im Ermessen des Herrschers<sup>119)</sup>, denn man wird nicht annehmen wollen, daß am Hof Strichlisten geführt wurden. Persönliches Interesse überwand gleichfalls größere Entfernungen: Otto von Wittelsbach wurde z. B. in Altenburg mit Bayern belehnt, Ulrich von Kärnten und Friedrich von Österreich in Erfurt<sup>120)</sup>. Gleiches gilt auch für geistliche Reichsfürsten<sup>121)</sup>, die aber generell einen weniger beengten Aktionsradius hatten, offenbar mobiler waren und wohl auch sein konnten<sup>122)</sup>. Darauf wird zurückzu-

115) LINDNER, Die Hoftage, S. 66ff. nach FICKER, Vom Reichsfürstenstande II/2, S. 56ff.

116) Grundlage sind die kartierten Hofbesuche der einzelnen Reichsfürsten, die aus Kostengründen leider nicht veröffentlicht werden konnten.

117) Wibald von Corvey wurde z. B. nach Würzburg (DD F.I.21, 181), Köln (D 66), Nimwegen (D 162) und Worms (D 179) geladen, der Erzbischof von Salzburg nach Worms (D 488). Vgl. FICKER, Vom Reichsfürstenstande II/2, S. 60ff.

118) D F.I.162: *Quod autem iam longo tempore personam tuam ad nos venire non iussimus, causa fuit, quia de inmensis Ytalice expeditionis et Grece legationis laboribus nuper reversum diuturne pausationis licentia placandum esse putavimus. Causa etiam fuit, quia nusquam tuis partibus in tantum approximavimus, ut te ad nos sine difficultate tua vocare possemus.*

119) Vgl. allgemein G. ALTHOFF, Gewohnheit und Ermessen. Rahmenbedingungen politischen Handelns im hohen Mittelalter, in: Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift K.-E. JEISMANN, hg. v. P. LEIDINGER und D. METZLER, 1990, S. 155–170; DERS., Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, in: FMSt 25 (1991), S. 259–282.

120) LINDNER, Ms., S. 27, II, Nr. 151, 156. Vgl. FICKER, Vom Reichsfürstenstande II/2, S. 63ff.

121) LINDNER, Ms.II, Nr. 47, 167, 176, 164.

122) Vgl. schon GATTERMANN I, S. 237f. unter Hinweis auf die besseren Verwaltungsstrukturen innerhalb einer Diözese.

kommen sein<sup>123</sup>). Daß persönliches Interesse durchaus in unterschiedliche Richtungen gehen konnte, zeigt Otto von Wittelsbach, der zunächst ein weit überdurchschnittliches Engagement zeigt (Besançon – Trier – Goslar – Salzburg), sich aber nach seiner Erhebung zum Herzog von Bayern sofort an die »Spielregeln« hielt und nur noch im Raum zwischen Rhein, Main und Donau zu belegen ist.

Ganz generell läßt die überregionale Präsenz der weltlichen Reichsfürsten von den 1150er zu den 1180er Jahren deutlich nach. Offenbar begannen die werdenden Landesherren, andere Prioritäten zu setzen, und nicht von ungefähr sieht man sie gleichzeitig mit dem Ausbau eigener Höfe nach königlichem Vorbild beschäftigt, wie soeben Werner Rösener gezeigt hat<sup>124</sup>).

Auf die grobe Faustregel kann man nun gleichsam die Gegenprobe machen, indem man – ausgehend vom Itinerar des Herrschers – fragt, ob sich denn die einzelnen Reichsfürsten auch tatsächlich regelmäßig am Hof einfanden, wenn der König in ihre Region kam. Freilich macht uns jetzt die mangelnde Quellendichte zu schaffen.

Gottfried III. von Löwen-Niederlothringen († 1190) kommt erwartungsgemäß 1182 nach Mainz<sup>125</sup>. 1183 ist der König nicht in seiner Region bezeugt, und Gottfried befand sich im Hl. Land<sup>126</sup>); er fehlt folglich 1184 in Straßburg-Hagenau und auf dem berühmten Pfingstfest in Mainz. Nach Italien geht er nicht; stattdessen finden wir ihn 1185 in Lüttich und Aachen bei Heinrich VI. und nach der Rückkehr Barbarossas 1186 erwartungsgemäß an der für ihn nächstgelegenen Rheinstation Eußerthal/Haßloch<sup>127</sup>!

Otto von Meißen ist 1181 auf allen sächsischen Orten präsent<sup>128</sup>), fehlt 1182 in Erfurt – ist dafür aber in Nürnberg nachzuweisen<sup>129</sup>) – und ist unmittelbar anschließend in Altenburg<sup>130</sup>). Dasselbe Besuchsprofil weist sein Bruder Dietrich von der Niederlausitz auf, ein fast identisches sein Bruder Dedo von der Niederlausitz. Es folgen 1184–87 keine sächsischen Orte mehr im Itinerar, das durch den Italienzug bestimmt ist, an dem die Wettiner

123) Vgl. unten S. 30ff.

124) W. RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: DA 45 (1989), S. 485–550; K. ANDERMANN, Die Hofämter der Bischöfe von Speyer, in: ZGO 140 (1992), S. 127–187. Exemplarischen Aufschluß geben die 1212/14 verfaßten Erörterungen über die *ministeria curie Hanoniensis*, ed. VANDERKINDERE, Gislebert de Mons, App. S. 333–343; vgl. dazu BUMKE, Höfische Kultur I, S. 262ff. Königliches Vorbild gilt im übrigen auch für die französischen Fürstentümer; vgl. K. F. WERNER, Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen, 12), 1968, S. 177–225, bes. S. 203ff. Für die spätere Zeit vgl. etwa B. STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späteren Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen, 101), 1990.

125) D F.I.825–826.

126) A. CARTELLIERI, Philipp II. August, König von Frankreich, Bd.1, 1899–1900, S. 151, Anm. 2. Anfang August 1184 war Gottfried zurück: Gislebert von Mons, ed. VANDERKINDERE, S. 164f.

127) BÖHMER-BAAKEN 4b, 5; D F.I.953 (Handlung in Eußerthal, Beurkundung in Haßloch).

128) Seinstedt (D F.I.\*1184), Altenburg (812–813), Erfurt (814–816, 820).

129) D F.I.830.

130) D F.I.836.

Brüder sich nicht beteiligten. Vielleicht aus diesem Grunde finden wir Otto mit Dedo 1187 in Regensburg<sup>131)</sup>. 1188 fehlt Otto auf den ersten sächsischen Stationen des Itinerars, das fast vor seiner Haustüre vorbeiführte (Boyneburg – Goslar – Nordhausen – Allstedt – Dahlen)<sup>132)</sup>, dann aber ist er mit Ausnahme von Gernrode, wo erneut Dedo begegnet, permanent beim König bezeugt: Leisnig – Altenburg – <Gernrode> – Saalfeld<sup>133)</sup>. 1189 gibt es im Vorfeld des Kreuzzuges keine sächsischen Itinerarorte mehr; dafür ist Otto in Würzburg und Meersburg bei Heinrich VI. belegt<sup>134)</sup> und nimmt teil an den Vorbereitungen für den Kampf gegen Heinrich den Löwen.

Nach diesen und ähnlichen Beobachtungen wird man generell sagen dürfen, daß die weltlichen Reichsfürsten mit »normalem« Präsenzprofil den König in ihrem Herrschaftsbereich durchaus regelmäßig aufgesucht zu haben scheinen, ohne daß feste Normen in bezug auf Häufigkeit und Dauer erkennbar wären. Feststellbare Lücken können überlieferungsbedingt sein, beruhen möglicherweise auf echten Verhinderungsgründen (Krankheit, politische Verwicklungen usw.), ohne daß uns die Quellen in jedem Einzelfall Aufschluß gewährten. So grundsätzlich berechtigt die Forderung nach Ergänzung solcher recht oberflächlicher Statistiken von der landesgeschichtlichen Seite her sind, so wenig aufschlußreich ist das Ergebnis solcher Recherchen im Einzelfall, wie z. B. die Untersuchungen von Hans-Joachim Fey für die Markgrafen von Brandenburg zeigen: Für die hier einschlägigen Itinerare Ottos I. (1170–1184) und Ottos II. (1184–1205) besitzen wir allenfalls 2–3 bzw. kaum mehr als einen Beleg pro Jahr<sup>135)</sup>! Aus diesem lückenhaften Material lassen sich keine gesicherten Aussagen treffen. Die auffällige Abstinenz der beiden Askanier im letzten Jahrzehnt Barbarossas suchte Otto II. offenbar unter Heinrich VI. wettzumachen. Wir finden ihn viermal belegt: 1192 in Merseburg, 1195 in Gelnhausen und Worms, 1196 in Würzburg<sup>136)</sup>; an den Italienzügen Heinrichs VI. hat sich Otto freilich nicht beteiligt.

Verglichen mit den weltlichen Reichsfürsten ist bei den geistlichen ein weniger beengter Aktionsradius beim Zug zum königlichen Hof zu konstatieren; die vorhin ermittelte Scheidelinie Rhein-Main gilt hier nicht. Bischof Hermann II. von Münster (1173–1203) zum Beispiel, der sich im Gegensatz zu seinen Vorgängern sehr stark für den König engagierte<sup>137)</sup>, tat dies auch weit über seine Diözese hinaus: Während Hermanns Vorgänger –

131) D F.I.956.

132) OPLL, Das Itinerar, S. 94f.

133) DD F.I.981, 982, 986–987.

134) BÖHMER-BAAKEN 88, 91b.

135) Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg 1134–1319 (Mitteldeutsche Forschungen, 84), 1981, S. 10f.

136) BÖHMER-BAAKEN 267, 482, 489, 501–503. Im selben Zeitraum (1181–1196) ist der Askanier Bernhard von Sachsen, der Bruder Ottos I., insgesamt 13mal am Hof Barbarossas und Heinrichs VI. bezeugt.

137) H. STEHKÄMPER, Hermann II. von Münster (1174–1203). Ein Bischof im Dienst für Kaiser und Reich, in: Barbarossa und die Prämonstratenser (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 10), 1989, S. 101–118; Series episcoporum V/1, S. 134f.; vgl. noch unten S. 32f.

abgesehen vom 2. Italienzug – nur am Niederrhein sowie je einmal in Frankfurt, Mainz, Erfurt und Goslar beim König nachzuweisen sind, insgesamt nur achtmal in 21 Jahren<sup>138)</sup>, spannt sich Hermanns deutscher Wirkungsbereich von Lüttich bis Magdeburg und von Konstanz bis Altenburg<sup>139)</sup>. Engagement im Königsdienst ist demnach auch in seiner räumlichen Dimension selbst bei den mobileren geistlichen Fürsten eine sehr individuelle Leistung.

## VI.

Zu fragen ist weiters, ob der Hofbesuch weiteren Regeln unterliegt, ob etwa bestimmte Besucher nur im Gefolge anderer auftreten, ob bestimmte Reichsfürsten gleichsam in konzertierter Aktion erscheinen.

Es ist zunächst klar, daß große Herren mit entsprechendem Gefolge zum König kommen, ja kommen müssen, um ihre Stellung auch nach außen zu demonstrieren. Wir kennen z. B. Zahlen anlässlich des Friedensschlusses in Venedig 1177<sup>140)</sup>, kennen auch die Zahlen, die Gislebert von Mons für das berühmte Hoffest in Mainz (1184) gibt<sup>141)</sup>. Und wenngleich das jeweils veranschlagte Gefolge, etwa für den Erzbischof von Köln 1700 Ritter, für den Abt von Fulda immerhin noch 500 und für den Herzog von Böhmen gar 2000 Ritter – stark übertrieben sein dürfte, ist die Regel doch unabweisbar: Auch in der Größe des Gefolges bewies sich die Bedeutung und Selbsteinschätzung eines Besuchers beim König, ja, diese Demonstration ehrte beide gleichermaßen<sup>142)</sup>.

In der Mehrzahl handelt es sich bei dem Gefolge um Personen, die aus eigenem Antrieb nicht den Weg zum König fanden. So zeugen etwa in einer Schenkungsurkunde Barbarossas für Bremen 1181 Nov. 16 in Erfurt<sup>143)</sup> neben anderen Hofbesuchern auch 14 (*et alii quam plures*) Bremer Ministeriale, von denen vier, vielleicht fünf, noch einmal als Zeugen begegnen – bezeichnenderweise wiederum in einer Urkunde für Bremen<sup>144)</sup>. Solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren, sind aber für unsere Fragestellung nicht von Bedeutung.

138) Aachen (DD F.I.1–3, 5); Niederrhein (D 169, Präsenz unsicher); Kaiserswerth (DD 213–214); Mainz (DD 397, 398); Köln (D 493); Frankfurt (D 556); Erfurt (D 567); Goslar (D 599)).

139) Lüttich (BÖHMER-BAAKEN 253), Magdeburg (DD F.I.780–781), Konstanz (DD 847–849, 851), Altenburg (D 813). Hermann war zudem Teilnehmer am 5. und 6. Italienzug.

140) *Historia ducum Veneticorum*, ed. H. SIMONSFELD, MGH SS 14, 1883, S. 84–89.

141) Ed. VANDERKINDERE, S. 157f.

142) Vgl. die oben Anm. 76 genannte Literatur.

143) D F.I.814.

144) D F.I.955. Zum Gefolge der Petenten vgl. bereits WACKER, *Der Reichstag*, S. 49 sowie jetzt besonders den Beitrag von K.-H. Spiess in diesem Band.

Wichtiger ist die Frage, ob bestimmte Reichsfürsten nur gemeinsam auftreten. Nach dem vorhin zur räumlichen Reichweite Ausgeführten wird man innerhalb der einzelnen Regionen ein ähnliches Besuchsprofil als Regel erwarten. Darüber hinaus lassen sich keine weiteren sicheren Schlüsse ziehen, denn gemeinsame Besuche mit überregionalem Zuschnitt sind nach den bisherigen Beobachtungen jenseits der staufischen Verwandtschaft nicht zu erwarten und auch nicht zu erkennen. Die größte Übereinstimmung ergibt sich für Friedrich von Schwaben und Leopold von Österreich mit vier parallelen Besuchen in Nürnberg (1183), Mainz (1184) sowie Regensburg und Worms (1187)<sup>145</sup>); beide waren überdies Kreuzzugssteilnehmer<sup>146</sup>). Ein identisches Auftreten findet sich 1181–1183 etwa bei den Wettiner Brüdern Otto von Meißen und Dietrich von der Niederlausitz, darunter ein gemeinsamer Besuch in Nürnberg (1182)<sup>147</sup>), wie überhaupt die gleichzeitige Anwesenheit von Brüdern und Söhnen bei Wittelsbachern, Askaniern und vor allem den Wettinern häufiger zu beobachten ist. Ansonsten ist erneut die Belegdichte viel zu dünn, um weitergehende Folgerungen zuzulassen.

Vor dem Hintergrund der Forschungen von Gerd Althoff wüßten wir gerne mehr über persönliche Freundschaften und Animositäten, über die sich Besuche am Hof eventuell gegenseitig ergänzten oder einander ausschlossen<sup>148</sup>). Daß der Hof auch solche Aspekte hat berücksichtigen müssen, liegt auf der Hand<sup>149</sup>). Unsere Analyse bleibt also notwendigerweise in vieler Hinsicht an der Oberfläche.

Gleichfalls nur hingewiesen sei auf die protokollarischen Probleme, die der Besuch vieler Großer am Hof aufwarf. Der Hof nivellierte natürlich nicht die soziale Rangfolge seiner Besucher<sup>150</sup>), sondern mußte auf deren subtilste Differenzierungen für alle überzeugend antworten und gegebenenfalls Spannungen austarieren. Daß man dabei bisweilen nur

145) DD F.I.840/841, 856, 956, 963. Beide sind auch alleine bezeugt.

146) GATTERMANN I, S. 113.

147) Vgl. oben S. 23.

148) In diesem Zusammenhang verdienten auch die Intervenienten eine neuerliche Untersuchung, auch jenseits des urkundlichen Rahmens. So erwähnt der Mönch Theoderich in seinem Bericht über den Versuch Erzbischof Johanns I. von Trier, seine Burg Nassau gegen das Reichskloster Echternach einzutauschen, eine bezeichnende Initiative des Klostersvogts, Graf Heinrichs (d. Blinden) von Namur-Luxemburg: *scripsit domno Cuonrado Moguntino archiepiscopo et aliis amicis suis de curia, ut ab intentione illius concambii averterent imperatoris animum*; ed. C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter, I/2, 1930, S. 364.

149) Vgl. etwa G. ALTHOFF, Konfliktverhalten und Rechtsbewußtsein: Die Welfen in der Mitte des 12. Jahrhunderts, in: FMSt 26 (1992), S. 331–352; DERS., Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, in: FMSt 23 (1989), S. 265–290.

150) FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa und das Rittertum, S. 412 hat auf dem Mainzer Hoftag von 1184 das Rittertum als verbindenden Ordo von Kaiser, hohem und niederem Adel und der Ministerialität erkennen wollen, fand aber energischen Widerspruch: H. THOMAS, Matière de Rome – matière de Bretagne. Zu den politischen Implikationen von Veldekes ›Eneide‹ und Hartmanns ›Erec‹, in: ZfdPh 108 (1989), S. 65–104, bes. S. 81ff., 91ff.

mühsam einen Eklat verhindern konnte, zeigt der berühmte Streit um den Ehrenplatz zur Rechten des Kaisers zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Abt von Fulda Pfingsten 1184<sup>151)</sup>.

Weiters wüßten wir gerne, ob nichtfürstliche Herren, etwa Grafen, nur im Gefolge der jeweils »zuständigen« Reichsfürsten an den Hof kommen, ob also die 1180 vorerst abgeschlossene Abschichtung innerhalb der *principes* auch mediatisierend auf den Zugang zum Königshof durchschlug<sup>152)</sup>. Diese Frage ist zuletzt unterschiedlich beantwortet, aber m.W. noch nicht eigens untersucht worden. Odilo Engels und Hagen Keller haben eine so verstandene Mediatisierung verneint<sup>153)</sup>, während Opll sie nachdrücklich bejahte<sup>154)</sup>.

Die methodischen Probleme sind immens, denn es ist angesichts der Regionalisierung der Kontakte nicht leicht zu entscheiden, ob Grafen aus eigenem Antrieb kamen oder nur als Gefolge auftraten. Ähnliche Probleme hatte bereits Gattermann im Hinblick auf den Zuzug zur Heerfahrt, konnte aber in Einzelfällen nachweisen, daß Grafen und Edelfreie ihre Kontingente auch unabhängig von den Reichsfürsten stellten, unter deren Einfluß sie sonst standen<sup>155)</sup>. Dabei sind freilich nach wie vor eine Reihe von Fragen ungelöst, so etwa das Problem der Lehnspflichten bei Mehrfach-Vasallität, das sich etwa den ehrgeizigen Grafen von Sayn als Lehnsleuten des rheinischen Pfalzgrafen sowie der Erzbischöfe von Köln und Trier stellte<sup>156)</sup>.

Weiterhelfen kann zunächst nur eine Prüfung von Einzelfällen, und trügen sie nicht, scheint es, als sei der Zugang zum Königshof auch nach 1180 noch nicht kanalisiert ge-

151) Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, ed. J. M. LAPPENBERG, MGH SS 21, 1869, S. 152f. und dazu ENGELS, *Der Niederrhein (Stauferstudien)*, S. 193. Vgl. auch Gislebert von Mons, ed. VANDERKINDERE, S. 156 zu dem Streit auf demselben Fest, wer dem Kaiser das Schwert vorantragen dürfe. Die Wahl fiel nicht auf einen der Aspiranten (Herzöge von Böhmen, Österreich, Sachsen, rheinischer Pfalzgraf, Landgraf von Thüringen), sondern auf Graf Balduin von Hennegau, weil er hoch angesehen und *homo novus* am Kaiserhof war und weil er unter den Festgästen viele Verwandte hatte; beim Turnier durfte er die Lanze des Kaisers tragen (ebd. S. 157, Z. 10f.). Zu solchen Rangauseinandersetzungen vgl. H. FICHTENAU, *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts*, I (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 30/I), 1984, S. 21ff., 39ff.

152) Diese Fragestellung hat kaum im Blick die auch sonst ergänzungsbedürftige Arbeit von R. GUDENATZ, *Schwäbische und Fränkische Freiherren und Ministerialen am Hofe der deutschen Könige 1198–1272*, Diss. Bonn 1909. Wünschenswert wären regionale Untersuchungen über die bereits monographisch behandelten Adelsfamilien (z. B. Lenzburg, Sponheim, Leiningen usw.) hinaus.

153) O. ENGELS, *Die Staufer*, <sup>5</sup>1993, S. 106; KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung*, S. 390.

154) OPLL, *Friedrich Barbarossa*, S. 237: »Vor allem die Grafen waren es, die fortan durch eine deutliche Barriere vom direkten Zugang zum Reichsoberhaupt getrennt waren.«

155) Vgl. etwa GATTERMANN I, S. 101f., 219 zu Durne und Wertheim, S. 222 zum Burggraf von Magdeburg. Vgl. aber noch H. MAURER, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit*, 1978, S. 252f.

156) GATTERMANN I, S. 95. Zur Familie vgl. H. GENSICKE, *Landesgeschichte des Westerwaldes* (Veröff. der Hist. Kommission für Nassau, 13), Wiesbaden 1958, S. 149ff., 262ff.

wesen<sup>157</sup>), wie dies ja auch die im 12. Jh. sprunghaft ansteigende Hofgerichtsbarkeit nahelegt, bei der neben Adel und Geistlichkeit auch neue Schichten wie Bürger und Kaufleute Zuflucht suchen<sup>158</sup>). Zum Teil sind Grafen an Orten belegt, wo sich überhaupt kein weltlicher Reichsfürst nachweisen läßt, so etwa 1188 in Goslar<sup>159</sup>), Allstedt<sup>160</sup>) und Dahlen<sup>161</sup>), und von den Teilnehmern des schwäbischen Herzogslandtages am Königsstuhl (1185) treten gelegentlich Grafen auch ohne Begleitung des Herzogs von Schwaben am Königshof auf<sup>162</sup>). Es ist doch sehr fraglich, ob man in jedem einzelnen Teilnehmer einen Beauftragten, gleichsam einen Stellvertreter, sehen darf<sup>163</sup>).

Karl-Heinz Spieß hat überdies kürzlich gezeigt<sup>164</sup>), daß z. B. Graf Adalbert von Everstein<sup>165</sup>) sowohl beim Mainzer Erzbischof an dessen nordhessischen Stützpunkten als auch bei Heinrich d. Löwen und bei Barbarossa nachzuweisen ist, daß andererseits die Grafen von Leiningen aus der Mainzer Sphäre an den Königshof abgezogen wurden, der – anders eben als der erzbischöfliche Hof – auch überregional anzuziehen vermochte. Das Interesse an einem regionalen Fürstenhof und dem Königshof konnte sich demnach parallel entfalten; beides schloß sich nicht aus.

Daß es andererseits im Interesse eines jeden Reichsfürsten lag, im Zuge der Territorialisierungsbemühungen andere Herrschaftsträger zu mediatisieren, ist einsichtig und erhellt etwa auch aus den Gerichtspassagen der bekannten Verfassungsdokumente des 12. Jh.<sup>166</sup>)

Eine Abschottung erleben wir z. B. bei den von Heinrich d. Löwen (wieder) errichteten Bistümern, die zwar Suffragane von Hamburg-Bremen, aber bis 1180 eben nicht reichsunmittelbar waren und deren Bischöfe folglich in dieser Zeit nicht zu den Reichs-

157) Ein fürstliches Vorrecht ist der Besuch von Hoftagen nie geworden: K. F. KRIEGER, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Vom Reichsfürstenstande (oben Anm. 4), S. 91–116, bes. S. 112.

158) B. DIESTELKAMP/E. ROTTER, Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, I: Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI., 911–1197 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe, 1), 1988, S. XLIV, XLVI.

159) DD F.I.974–977.

160) D F.I.979.

161) D F.I.980.

162) MAURER, Der Herzog von Schwaben, S. 242ff. und vergleichend dazu etwa LINDNER, Ms. I, S. 185, 220.

163) Philipp von Flandern schickte z. B. 1184 nach Mainz seinen *sigillarius* Gerard von Messines und den Ritter Radulf von Hazebrouk: Gislebert von Mons, ed. VANDERKINDERE, S. 155.

164) K.-H. SPIESS, Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert, in: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für A. Becker, hg. v. E.-D. HEHL, H. SEIBERT und F. STAAB, 1987, S. 203–234, bes. S. 219, 214f.

165) Zur Familie vgl. W. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 72), 1968, S. 337.

166) Z. B. DD F.I.151 (Privilegium minus) und 546 (Würzburger Goldene Freiheit).

fürsten gezählt wurden<sup>167</sup>). Bezeichnenderweise sind Evermodus von Ratzeburg und Gerold von Oldenburg-Lübeck zwar am Hof Heinrichs des Löwen<sup>168</sup>), aber kein einziges Mal am Hof Barbarossas nachzuweisen; Berno von Mecklenburg-Schwerin begegnet zweimal zusammen mit dem Sachsenherzog<sup>169</sup>). Auch in der Folgezeit reduzieren sich die Kontakte der Lübecker Bischöfe zum Kaiserhof auf ein Minimum: Der Elekt Konrad erscheint 1184 in Mainz und zieht mit nach Italien, Bischof Dietrich (1186–1210) ist 1188 in Goslar bei Barbarossa und interveniert bei Heinrich VI. einmal zugunsten des Stiftes Segeberg<sup>170</sup>).

Auch der Herzog von Böhmen versuchte – zumindest zeitweise –, den Prager Bischof vom Hof abzuschirmen. Der Kaiser drückte an der Jahreswende 1174/75 gegenüber Sobieslaw II. seine Verwunderung darüber aus, daß er Bischof Friedrich die auf kaiserliche Bitte beabsichtigte Reise an den Hof nicht gestatte<sup>171</sup>). Barbarossa verwunderte sich (*miramur*), empörte sich aber nicht, geschweige denn, daß wir von Sanktionen hörten<sup>172</sup>).

167) FICKER, Vom Reichsfürstenstande I, S. 274f. K. JORDAN, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde, 3), 1939, S. 6f. Zum Folgenden vgl. J. EHLERS, Heinrich der Löwe und der sächsische Episkopat, in: Friedrich Barbarossa (Anm. 5), S. 435–466, der ebd. S. 451f. (vgl. S. 456) auch das Interesse der Bischöfe betont, die sich auch ohne Sachzwang in der Umgebung des Herzogs aufhielten.

168) Evermodus und Berno: DD HdL 48, 52, 59, 81, 82, 89, 92, 104; Evermodus zusätzlich D HdL 45, Berno zusätzlich DD HdL 60, 64, 79; Gerold: DD HdL 32, 44, 48, 50, 52, als *capellanus/notarius* des Herzogs in DD HdL 6–7. Zu beiden vgl. Series episcoporum V/2, edd. St. WEINFURTER – O. ENGELS, 1984, S. 65, 73f.

169) DD F.I.493 (Köln, 1165), 556 (Frankfurt, 1170); nach dem Sturz Heinrichs des Löwen ist das anders: Ende 1181 wird Berno in Erfurt privilegiert (D F.I.819), Anfang 1183 ist er in Altenburg am Kaiserhof (D F.I.837). Bernos Vorgänger Emmehard begegnet gleichfalls nur zusammen mit Heinrich dem Löwen: 1152 in Merseburg (D F.I.11) und 1155 in Italien (DD F.I.103, 110). Zu beiden vgl. Series episcoporum V/2, S. 80–82; siehe noch G. HAENDLER, Bischof Berno von Schwerin – ein Zisterziensermönch in der Kirchenpolitik des 12. Jahrhunderts, in: Jb. der Gesellschaft für niedersächs. Kirchengeschichte 88 (1990), S. 13–25. Insgesamt betont EHLERS, Heinrich der Löwe, S. 451f., 455 zu Recht, daß die Bischöfe insgesamt keine Stützen der Politik des Sachsenherzogs waren.

170) DD F.I.856, 867; 975, BÖHMER-BAAKEN 269. Zur Person vgl. Series episcoporum V/2, S. 67ff.

171) D F.I.636.

172) P. HILSCH, Die Bischöfe von Prag in der frühen Stauferzeit (Veröff. des Collegium Carolinum, 22), 1969, S. 155f. Die Prager Bischöfe standen zeitweise ganz im Schatten der böhmischen Herzöge, die 1182 gar von ihrem Kapellan sprachen: Cont. Gerlaci abbatis Milovicensis, ed. W. WATTENBACH, SS 17, 1861, S. 693 Z. 12. Barbarossa bestätigte jedoch 1187 dem Bischof von Prag seine Stellung als Reichsfürst und damit die Freiheit von jeglicher Unterordnung unter den Herzog von Böhmen: D F.I.\*1205; vgl. HILSCH, Die Bischöfe, S. 180ff.

## VII.

Wie ist es insgesamt um das Engagement der Geistlichkeit für den König bestellt<sup>173)</sup>? Gattermann hat festgestellt, daß z. B. der Zuzug zur Heerfahrt unter Barbarossa mit der Norm lehnsrechtlicher Verpflichtungen allein nicht zu erklären ist, sondern daß wir es, aufs Ganze gesehen, mit sehr individuellen Leistungen zu tun haben<sup>174)</sup>: Manche Bischöfe sind nie oder kaum nachzuweisen, obwohl Befreiungen nur selten gewährt wurden<sup>175)</sup>. Bisweilen fehlen die Bischöfe ganzer Kirchenprovinzen, und dies nicht nur während des alexandrinischen Schismas. Insgesamt umfaßt die Gruppe der nicht oder kaum auf der Heerfahrt Engagierten nicht weniger als 27 von 45 Bistümern der Barbarossa-Zeit, das sind rund 60%<sup>176)</sup>.

Diese Liste ist weitgehend deckungsgleich mit der jener Bischofssitze, die Barbarossa nie aufgesucht hat, die also auch keine – zumindest nicht unmittelbar – Beherbergungskosten zu leisten hatten<sup>177)</sup>. Auf die Karte übertragen heißt das<sup>178)</sup>: kein Engagement zeigen die Bistümer an der Peripherie, und zwar ringsherum, während jene, die die Hauptlast tragen, zugleich innerhalb der Schwerpunkte des Itinerars liegen, wenn man von Hildesheim und v. a. Verden absieht. Verden fällt aber nur für die Amtszeit Bischof Hermanns (1148–1167) aus dem Rahmen, der als enger Vertrauter Barbarossas gelten

173) Grundlegend ist jetzt die Untersuchung von B. TÖPFER, Kaiser Friedrich I. Barbarossa und der deutsche Reichsepiskopat, in: Friedrich Barbarossa (Anm. 5), S. 389–433, die ich erst im nachhinein benutzen konnte. Vergleichend heranzuziehen sind die bischöflichen Zeugenlisten (1138–1180) bei EHLERS, Heinrich der Löwe, S. 458ff. – Die Kritik am Hofdienst der Geistlichkeit bleibe hier unberücksichtigt; vgl. R. KÖHN, »Militia curialis«. Die Kritik am geistlichen Hofdienst bei Peter von Blois und in der lateinischen Literatur des 9.–12. Jahrhunderts, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters, I (Miscellanea Mediaevalia, 12/I), 1979, S. 227–257; M. MINNINGER, Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen zwischen König und Episkopat (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii, 2), 1978, S. 63ff., 68ff. Zum Königsdienst des Episkopats allgemein vgl. zuletzt H. ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), I, 1984, S. 199ff.

174) GATTERMANN I, S. 208ff., 237; vgl. auch ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat, S. 220ff., der gleichfalls »persönliche Bindungen (als) für die Teilnahme ausschlaggebend« erweist (S. 228; vgl. ebd. S. 230, 240, 242). Auf die Hoffahrtspflicht geht Zielinski nicht eigens ein.

175) D F.I.219 für Hamburg-Bremen; D F.I.566 ad personam für Bischof Eginon von Chur; vgl. LINDNER, Ms. I, S. 51f.

176) Nach den Aufstellungen von Gattermann haben sich kaum engagiert: *Chur*, *Eichstätt*, Paderborn, *Olmütz*, Konstanz (nach 1162), *Prag* (nach 1167), *Cambrai*, Lüttich (nach 1167), *Minden*, Münster, Osnabrück, Utrecht, Metz, Toul, *Verdun*, Salzburg, Brixen, *Freising*, Passau, *Bremen*, Oldenburg-Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, *Ratzeburg*, *Brandenburg*, *Havelberg*, *Meißen*, *Kammin*. Die kursiv gesetzten Bischofsstädte hat Barbarossa nicht besucht; vgl. Schlesinger, Bischofssitze, S. 26, wonach unter diesem Aspekt auch noch Hildesheim und Verden zu nennen wären. Die Gesamtzahl der Bistümer nach A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, <sup>5</sup>1925.

177) Vgl. die vorherige Anmerkung.

178) Unten Anhang.

darf<sup>179)</sup>, und Hildesheim durfte sich wegen seiner zentralen Bedeutung für Sachsen stets der besonderen Aufmerksamkeit der Herrscher erfreuen<sup>180)</sup>, die zugleich Hauptstütze waren im Behauptungskampf gegen Heinrich d. Löwen und andere Dynasten. Aus dem Hildesheimer Domkapitel ist nicht zuletzt Rainald von Dassel († 1167) hervorgegangen, was zunächst gleichfalls eine Rolle gespielt hat<sup>181)</sup>.

Die im Itinerar Barbarossas führenden Orte Worms, Würzburg und Regensburg sind zugleich die Sitze jener Bischöfe, die sich – der Regensburger mit Abstrichen – neben anderen auch auf den Heerfahrten besonders engagiert haben<sup>182)</sup>! Die Reichsabteien fallen bezüglich von Hoffahrt und Heerfahrt nicht ins Gewicht<sup>183)</sup>.

Auch hier gilt es zu bedenken, daß wir angesichts der Quellenlage nicht sicher sein können, ob in dem einen oder anderen Fall nicht doch Kontingente geschickt worden sein könnten, aber den Gesamtbefund dürfte dieser Vorbehalt nicht beeinträchtigen, und dieser Gesamtbefund lautet in Übereinstimmung mit Gattermann<sup>184)</sup>: Die Heereskontingente Barbarossas rekrutierten sich nicht aus der gleich- und regelmäßigen Umsetzung lehnsrechtlicher Hilfsverpflichtungen des Vasallen gegenüber seinem Lehnsherrn<sup>185)</sup>, sondern aus dem überdurchschnittlichen Engagement einzelner. Gewiß wurden dem Erzbischof von Hamburg-Bremen und dem Bischof von Halberstadt 1154 bei der Heerschau auf den Ronkalischen Feldern die Lehen wegen unentschuldigtem Ausbleibens entzogen<sup>186)</sup>, aber – von anderen Aspekten dieses Falles ganz abgesehen<sup>187)</sup> – aus der Folgezeit ist uns trotz der langen Negativ-Liste Gattermanns kein weiteres Beispiel bekannt<sup>188)</sup>! Trotz kaiser-

179) OPLL, Friedrich Barbarossa, S. 6, Anm. 21; O. WURST, Bischof Hermann von Verden, 1148–1167. Eine Persönlichkeit aus dem Kreise um Kaiser Friedrich I. Barbarossa (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 79), 1972, bes. S. 59ff.

180) HEINEMANN, Hildesheim, passim, bes. S. 209ff.; H. GOETTING, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221/1227 (Germania Sacra, N.F. 20/3), 1984.

181) Series episcoporum V/1, bearb. v. St. WEINFURTER, 1982, S. 36–38.

182) GATTERMANN II, S. (17)ff., (19)ff., (36)f.

183) GATTERMANN II, S. (53)ff. mit dem Nachweis, daß z. B. bayerische Reichsäbte in staufischer Zeit überhaupt nicht auf der Heerfahrt nachzuweisen sind. Zur Hoffahrt vgl. die Aufstellung im Anhang.

184) GATTERMANN I, S. 223, 239f.

185) Vgl. etwa D Ko.III.132 (Belehnung Raimunds von Baux): *Et facietis nobis pro his omnibus tale servitium tam in militia quam in curia quale debent alii casati nostri qui similia beneficia a nobis et a regni rebus habent.*

186) BÖHMER-OPLL 253. Ulrich von Halberstadt wurde 1160 abgesetzt, aber 1177 erneut berufen; Hartwig von Hamburg-Bremen erhielt 1158 eine Bestätigungsurkunde (D F.I.209). Zu ihm vgl. Series episcoporum V/2, S. 41–44.

187) SCHMALE betrachtet in seiner Edition der Gesta Friderici (wie Anm. 27), S. 305, Anm. 85 »die Gegnerschaft Heinrichs d. Löwen zu den beiden Bischöfen« als den wahren Grund für die Aberkennung der Regalien; vgl. auch TÖPFER, Reichsepiskopat, S. 422f.

188) GATTERMANN I, S. 55, 58. D F.I.91, auf demselben Hoftag von Roncaglia erlassen (bestätigt 1158 mit Ablöseklause: D F.I.242), droht den Vasallen mit Lehnsverlust, wenn sie zur Romfahrt des Kaisers nicht Heerfolge leisten.

licher Warnungen und Drohungen konnte der Salzburger Erzbischof lange nicht bewegt werden, seiner Heerfolgepflicht zu genügen, aber von Sanktionen hören wir wiederum nichts<sup>189)</sup>! Daß das Lehnrecht allein keine ausreichende Basis für die Rekrutierung des kaiserlichen Heeres bildete, zeigt ja auch die Tatsache, daß Barbarossa seit 1166 auch Söldnerkontingente verpflichtete<sup>190)</sup>.

Besonderes Engagement war nicht an ein bestimmtes Lehen gebunden, sondern persönlich motiviert, wie schon Gattermann betont hat: Das Bistum Prag hat sich etwa nur unter Bischof Daniel (1148–1167) hervorgetan<sup>191)</sup>, und während Markgraf Hermann III. von Baden († 1160) häufig bei Konrad III. und Barbarossa nachzuweisen ist, leistete sein Sohn Hermann IV. kaum Heeresdienst<sup>192)</sup>! Solche Beispiele ließen sich leicht vermehren und gelten auch für die Hofbesuche Geistlicher. Ein wahllos herausgegriffenes Beispiel sind die Bischöfe von Münster, von denen wir schon hörten, daß sie sich bei der Heerfahrt wenig engagierten<sup>193)</sup>. 1152–1173 sind die Bischöfe Friedrich II. (1151–1168) und Ludwig (1169–1173) nur achtmal am Königshof nachzuweisen, Hermann II. (1173–1203) allein bis 1197 aber 26mal, dazu auf zwei Italienzügen. Hermann entstammte dem stauferfreundlichen Grafenhaus von Katzenelnbogen, aus dem auch Hermanns Onkel, Bischof Philipp von Osnabrück (1141–1173), und sein eigener Bruder Dieter, der Kanzler Heinrichs VI. (1190–1191), stammten<sup>194)</sup>. Hermann war, wie die Kölner Königschronik weiß, der Wunschkandidat Barbarossas<sup>195)</sup>. Die prostaufische Familienherkunft allein erklärt jedoch

189) DD F.I.318, 327, 341, 346; G. HÖDL, Das Erzstift Salzburg und das Reich unter Kaiser Friedrich Barbarossa, in: Mitt. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 114 (1974), S. 37–55, bes. S. 41ff. Vgl. auch PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, S. 40f.

190) H. GRUNDMANN, Rotten und Brabanzonen. Söldner-Heere im 12. Jahrhundert, in: DA 5 (1942), S. 419–492; K.-F. KRIEGER, Obligatory Military Service and the Use of Mercenaries in Imperial Military Campaigns under the Hohenstaufen Emperors, in: England and Germany in the High Middle Ages, ed. by A. HAVERKAMP and H. VOLLRATH, 1996, S. 151–170; ich danke Herrn Kollegen Krieger herzlich für die Übersendung einer Kopie des Ms. noch vor der Drucklegung.

191) HILSCH, Die Bischöfe von Prag, S. 58ff. Von den drei Zeugenbelegen Bischof Heinrichs (1182–1197) fallen zwei in den mehrmonatigen Aufenthalt im Vorfeld seiner Bestätigung als Reichsfürst (oben Anm. 172); vgl. HILSCH, Die Bischöfe von Prag, S. 180ff.; dort auch zu seinem Engagement unter Heinrich VI., seit 1193 als Herzog von Böhmen.

192) K. SCHMID, Vom Werdegang des badischen Markgrafengeschlechtes, in: ZGO 139 (1991), S. 45–77.

193) Vgl. oben S. 24f.

194) B. DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F.11), 1970, S. 15ff., 20ff.; K. E. DEMANDT, Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstieges, in: Nass. Annalen 63 (1952), S. 16–71. Zu Philipp vgl. Series episcoporum V/1, S. 162f., zu Kanzler Dieter vgl. CSENDES, Die Kanzlei, S. 32.

195) Chronica regia Coloniensis, ed. G. WAITZ, MGH SS rer. Germ. in us. schol., 1880, S. 124: *Monasteriensis episcopus Luodewicus eadem peste occubuit; cui imperator Herimannum, fratrem comitis de Kazine-linboge, substituit.*

Hermanns überdurchschnittliches Engagement nicht, denn sein Onkel Philipp ist insgesamt nur viermal am Hof Barbarossas nachzuweisen, beteiligte sich auch nicht an Italien- oder Heerzügen<sup>196</sup>).

Individuelles Gepräge tragen auch die Aufenthalte der Kölner Erzbischöfe am Königshof<sup>197</sup>), wie schon allein die Zahlen in Relation zu den Amtsjahren zeigen:

Arnold II. von Wied (1152–1156)	16
Friedrich II. von Berg (1156–1158)	4
Rainald von Dassel (1159–1167)	5 (ohne Italien)
Philipp von Heinsberg (1167–1191)	19
Bruno III. von Berg (1191–1193)	1
Adolf I. von Altena (1193–1205)	4 (1193–1195)

Von den 21 bezeugten Aufenthalten Arnolds von Wied am Königshof fallen allein 16, z. T. längere, in die Jahre 1152/53, die sowohl für den ehemaligen Kanzler Konrads III. und neuen Erzbischof von Köln (seit April 1151) als auch für Barbarossa Jahre des Neubeginns waren<sup>198</sup>). In einen annähernd gleich großen Zeitraum fallen die 6 Aufenthalte Friedrichs von Berg, zu dessen Gunsten Barbarossa eine Doppelwahl entschied, sowie die nur drei Aufenthalte Brunos von Berg, der 1192 in die niederrheinisch-welfische Opposition gegen Heinrich VI. eingebunden war, wie auch die sieben Aufenthalte Adolfs von Altena, eines der Hauptgegner von Heinrichs VI. Erbreichsplan<sup>199</sup>), während Rainald von Dassel wegen seines rastlosen Dienstes in Italien – er verbrachte nur rund 1½ Jahre in seinem Bistum – einen Sonderfall darstellt<sup>200</sup>). Gleiches gilt auch für Abt Wibald von Stablo<sup>201</sup>), den die *Gesta Friderici virum prudentem ac in curia magnum* nennen<sup>202</sup>), sowie zeitweise für Bischof

196) Am Hof bezeugt: Trier 1152, Kaiserswerth 1158, St-Jean-de-Losne 1162, Köln 1165: DD F.I.43, 213–214, 388, 493; vgl. GATTERMANN II, S. (28).

197) Zu den genannten Erzbischöfen vgl. Series episcoporum V/1, S. 34–42. Unter Einbeziehung der Kölner Regesten ergäben sich folgende Präsenzzahlen: 21–6–8–30–3–4, d.h. also durchweg ein Zuwachs von rund einem Drittel. Wertvolle Hinweise verdanke ich der Seminararbeit von Ursula Reucher (SS 1992).

198) Zu den politischen Hintergründen vgl. H. WOLTER, Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Veröff. des Köln. Geschichtsvereins, 32), 1973, S. 86ff.

199) H. STEHKÄMPER, Der Kölner Erzbischof Adolf von Altena und die deutsche Königswahl (1195–1205), in: HZ-Beiheft N.F. 2 (1973), S. 5–83.

200) R. M. HERKENRATH, Rainald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln, Diss. Graz 1962; W. GREBE, Studien zur geistigen Welt Rainalds von Dassel, im Urteil unserer und seiner Zeit, in: Jb. des Köln. Geschichtsvereins 47 (1976), S. 115–122.

201) F.J. JAKOBI, Wibald von Stablo und Corvey (1098–1158), benediktinischer Abt der frühen Stauferzeit (Veröff. der Histor. Kommission Westfalens, 10), 1979.

202) *Gesta Friderici* II.38 (36), ed. SCHMALE, S. 362. Der Notar und Kapellan Heribert wird als Propst des Aachener Marienstifts in D F.I.399 als *venerabilis curie nostre prepositus* bezeichnet; seinen Nachfolger Arnold nennt der Kaiser in D F.I.541 *de latere nostro virum secundum cor nostrum*. Als *vicedominus regiae curiae* begegnet Erzbischof Bruno von Trier (1101–1124) in den *Gesta Treverorum*, ed. G. WAITZ, 1848, S. 193, Z. 11–16, doch handelt es sich angesichts eines entsprechenden Münzfundes nicht nur um eine

Eberhard II. von Bamberg, dessen Rat Friedrich Barbarossa besonders schätzte<sup>203</sup>), während sein geistlicher Berater Bischof Hartmann von Brixen (1140–1164) nur spärlich am Hof bezeugt ist<sup>204</sup>).

Die bestimmende Rolle politisch-territorialer Eigeninteressen zeigt sich recht deutlich bei Philipp von Heinsberg<sup>205</sup>), dessen Aufenthalte sich sehr ungleichmäßig auf sein Pontifikat verteilen. Überproportional häufig finden wir ihn bis zur Entmachtung Heinrichs d. Löwen beim Kaiser<sup>206</sup>); auch beteiligte er sich 1180/81 an beiden Kriegszügen gegen den Welfen. Nach 1180 begegnet er nur noch ganz sporadisch, insgesamt dreimal, nahm weder am Italien- noch am Kreuzzug teil. Die territorialpolitischen Differenzen mit Barbarossa sind bekannt<sup>207</sup>), und es ist wohl kein Zufall, wenn der Erzbischof unter dessen Sohn und Nachfolger einen neuen Anfang suchte: Allein 1190 finden wir Philipp viermal bei Heinrich VI.; er nahm auch an dessen Italienzug teil, auf dem er vor Neapel starb<sup>208</sup>). Sein Selbstbewußtsein dokumentierte Philipp auf dem berühmten Hoffest 1184, auf dem er nach dem Herzog von Böhmen mit dem größten Gefolge auftrat, auch wenn die von Gislebert von Mons genannten 1.700 Ritter übertrieben sind<sup>209</sup>). 1186 war der Erzbischof zur Hochzeit Heinrichs VI. geladen, erschien aber nicht in Mailand, ebensowenig 1187 zu den Hoftagen

Fremdnennung; vgl. F.-R. ERKENS, Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit (Passauer hist. Forschungen, 4), 1987, S. 164f.

203) Gesta Friderici IV.32, ed. SCHMALE, S. 582. Eberhard ist während seines Pontifikats (1146–1170/72) – neben zwei Italienzügen (1154/55, 1158–62) – 22mal am Hof Barbarossas bezeugt, zog sich aber nach 1162 weitgehend zurück, weil er sich gegenüber Rainald von Dassel nicht durchsetzen konnte. Zur Person vgl. K. ZEILLINGER, Friedrich Barbarossa, Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg, in: MIÖG 78 (1970), S. 210–233; A. WENDEHORST, in: LexMA III, 1986, Sp.1519f.

204) Im Frühsommer 1158 rief er *preceptorem et salutis anime sue fidum secretarium* zu sich: Gesta Friderici III.18 (15), ed. SCHMALE, S. 428. Seine sonstige Hofpräsenz: 1155 Brixen (Empfänger D F.I.124), 1156 Regensburg (DD 151–152), 1157 Bamberg? (Intervenient D 174), 1162 Pavia (DD 355: Intervenient, 358), 1163 Mainz (D 398). 1159 kam er trotz Aufforderung nicht zur Synode nach Pavia bzw. nach Cremona (DD 284, 307, 327); 1164 wurde er vom Kaiser als Vermittler eingesetzt (D 449). Zur Person vgl. A. SPARBER, Die Brixner Fürstbischöfe im Mittelalter, 1968, S. 56ff.; J. GELMI, Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols, 1984, S. 54ff.

205) A. PETERS, Die Reichspolitik des Erzbischofs Philipp von Köln (Diss. Marburg 1899); F. J. ESSER, Studien zum Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167–1191), Diss. Köln 1955 (masch.); F. W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, 1972, S. 156ff.; Philipp von HEINSBERG, Erzbischof und Reichskanzler (1167–1191). Studien und Quellen, hg. von S. CORSTEN und L. GILISSEN (Museumsschriften des Kreises Heinsberg, 12), 1991.

206) Vgl. jetzt St. WEINFURTER, Die Rolle Erzbischof Philipps von Heinsberg beim Sturz Heinrichs des Löwen, in: Festschrift O. Engels (Anm. 30), S. 455–481.

207) Vgl. O. ENGELS, in: Rheinische Geschichte, hg. v. F. PETRI und G. DROEGE, I/3, 1983, S. 225ff.

208) BÖHMER-BAAKEN 94: Empfänger, 102–103, 105, dazu R. KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II, 1901, Nr. 1352 (Nürnberg, 1190 Mai 13) und Nr. 1424 (Tod).

209) Vgl. bereits oben S. 25.

in Worms und Straßburg, zu denen ihn Barbarossa geladen hatte<sup>210</sup>). Geschadet haben dem Erzbischof diese Verweigerungen offensichtlich ebensowenig wie dem zuvor erwähnten Salzburger Erzbischof.

Hagen Keller hat das Bestreben Barbarossas und seiner Nachfolger betont, den Rechtscharakter der Verpflichtungen in den Vordergrund zu rücken<sup>211</sup>) und sie von persönlichen Beziehungen abzuheben, den Befund insgesamt jedoch mit Recht negativ gewertet: Sanktionen waren kaum durchsetzbar, freiwillige Mehrleistungen einzelner Fürsten wurden immer rarer, »langfristig stieg das ›Honorar‹, das den Fürsten für ihren Reichsdienst bezahlt werden mußte«<sup>212</sup>). Das nachlassende Interesse generell wird auch bei den geistlichen Reichsfürsten deutlich: Kam in den 1150er Jahren nur ein Drittel rechnerisch auf wenigstens einen Hofbesuch pro Jahr, so war es in den 1180er Jahren nicht einmal mehr ein Zehntel<sup>213</sup>)! Von den Reichsklöstern erreichen 1152–58 nur zwei, Stablo und Fulda, einen Schnitt von mindestens einem Aufenthalt pro Jahr dank der Tätigkeit der Äbte Wibald und Marquard<sup>214</sup>), die zusammen rund die Hälfte der Belege auf sich vereinigen<sup>215</sup>). Im letzten Jahrzehnt Barbarossas erreicht diesen Schnitt kein einziges Reichskloster mehr<sup>216</sup>). Überhaupt ist nur ein Drittel bzw. ein Viertel der Reichsklöster wenigstens einmal am Königshof nachzuweisen, was in der Regel zugleich der einzige

210) KNIPPING, Regg. Ebfe. Köln II, Nr. 1303, 1309; G. KALLEN, Philipp v. Heinsberg. Erzbischof von Köln, in: Rheinische Lebensbilder, I, 1961, S. 12–29, bes. S. 23f.

211) Zur »Verlehnrechtlichung der Reichsverfassung« vgl. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 253; Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1933 (Ndr. 1958), S. 428ff.

212) KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung, S. 361.

213) Die Auszählung für 1152–1158 (in Klammern: für 1181–1189) ergab: Von den 45 Bistümern sind 14 (24) nur 1–3mal belegt, 11 (2) mehr als 10mal, 5 (8) überhaupt nicht. Rechnerisch wenigstens einen Aufenthalt pro Jahr erzielen 15 (4).

214) Zu Wibald vgl. oben Anm. 200, zu letzterem (1150–1165) M. SANDMANN, Die Folge der Äbte, in: K. SCHMID (Hg.), Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, I (Münstersche Mittelalterschriften, 8/I), 1978, S. 178–204, bes. S. 203–204, sowie J. LEINWEBER, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe, 1989, S. 56–59.

215) Wibald von Stablo 13, Markward von Fulda 12. Insgesamt ergeben sich 1152–58 für 14 Reichsäbte (von insgesamt 29: FICKER, Vom Reichsfürstenstande I, S. 373) 48 Aufenthalte; acht Äbte sind nur 1–2mal nachgewiesen, vier Äbte 3–4mal. Die bayerischen Klöster sind nur durch Adalbert von Kempten (2) vertreten.

216) Aufenthalte sind jetzt nur noch für sieben von 29, vielleicht für 9 Reichsklöster zu belegen (Fulda, Hersfeld, Reichenau, Corvey, Stablo, Weißenburg?, Pfäfers?, Kornelimünster, Werden); davon haben nur Fulda (2), Hersfeld (6 und Italien), Reichenau (2 oder 3) mehr als einen Beleg, ein weiteres (Prüm) ist nur in Italien bezeugt, was wohl auch für St-Oyen-de-Joux (Empfänger von D F.I.884) gilt. Die bayerischen Klöster fehlen jetzt ganz; Abt Robert von Tegernsee ist lediglich Adressat einiger Briefe Barbarossas: DD F.I. 1015–1021. Von den sechs Aufenthalten des Hersfelder Abts entfallen allein vier auf die zweite Jahreshälfte 1188 (DD F.I.972, 978, 980, 987), in der der Kaiser vor Antritt des Kreuzzuges die sächsischen Verhältnisse ordnete; vgl. OPLL, Das Itinerar, S. 94f.

Aufenthalt blieb<sup>217</sup>); Besuche der Staufer in Klöstern sind im Gesamtitinerar nur von untergeordneter Bedeutung<sup>218</sup>). Reichsäbtissinnen sind nur in Ausnahmefällen persönlich am Königshof nachzuweisen und dürften in der Regel durch ihre Vögte vertreten worden sein<sup>219</sup>). Ob die Reichsäbtissinnen der Heerfahrtspflicht unterlagen, ist ganz unsicher<sup>220</sup>); die Beteiligung der Reichsäbte ist durchgehend sehr gering<sup>221</sup>), und besonders auffallend ist die Abstinenz der bayrischen Klöster<sup>222</sup>).

Weit überdurchschnittliche Präsenz am Königshof läßt sich im letzten Regierungsjahrzehnt Barbarossas (DD F.I., Bd.4) nur noch für Erzbischof Konrad von Salzburg/Mainz und Bischof Otto II. von Bamberg<sup>223</sup>) sowie für den bereits genannten Bischof Hermann II. von Münster nachweisen<sup>224</sup>). Sie entstammten den staufernahen Familien Wittelsbach,

217) Von den 29 Reichsäbten und 16 Äbtissinnen (FICKER, Vom Reichsfürstenstande I, S. 373) sind 1152–58 nur 14 Reichsäbte belegt; 1181–1189 kommen zu den max. 9 Äbten (vgl. oben Anm. 216) noch je ein Aufenthalt der Äbtissin von Remiremont (D F.I.959) und Bertas von Nivelles (D F.I.826), einer *neptis* des Kaisers, hinzu. Begünstigte war die Äbtissin von Gandersheim (D F.I.974), doch ist ein persönlicher Aufenthalt am Königshof nicht sicher.

218) BRÜHL, Fodrum, S. 138. Für Barbarossa sind nach der Itinerarkarte in: Die Zeit der Staufer IV, Aufenthalte nachgewiesen in: Fulda (9), Quedlinburg (3), Gernrode, Disentis (2), Säckingen, Lure, Luxeuil, Selz (4), Weißenburg (2), Hohenburg. Bayerische Klöster sind demnach nicht betroffen, doch ist nach wie vor kontrovers, ob Barbarossa bei seinen 16 Aufenthalten in Regensburg in der umstrittenen Königspfalz oder in St. Emmeram residierte; vgl. zuletzt C. BRÜHL, Palatium und Civitas, II, 1990, S. 228, 246ff., 254. Die abteilichen Servitien waren in der Stauferzeit wohl mehrheitlich durch Geldzahlungen abgelöst: B. HEUSINGER, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Königtums 900–1250, in: AUF 8 (1923), S. 26–159, bes. S. 37ff., 76ff.; BRÜHL, Fodrum, S. 197ff.

219) Vgl. etwa oben Anm. 64, 217.

220) HÖRGER, Die reichsrechtliche Stellung, S. 234ff.

221) Die Übersicht von GATTERMANN II sowie ebd. S. (53)ff. zeigt, daß in der Barbarossazeit nur neun Reichsäbte mindestens einmal Kriegsdienst leisteten (Corvey, Fulda, Hersfeld, Lorsch, Werden, Prüm, Stablo, Murbach, Reichenau), in nennenswertem Umfang nur die kursiv gesetzten. Befreit war z. B. Echternach: C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft I/1, 1929, S. 223ff.; bayerische Äbte sind in der Stauferzeit überhaupt nicht nachzuweisen. Nach G. ALTHOFF, Gebetsgedenken für Teilnehmer an Italienzügen. Ein bisher unbeachtetes Trierer Diptychon, in: FMSt 15 (1981), S. 36–67, bes. S. 56f., hätte Heinrich II. auf die Heerfolge der Abteien verzichtet. Weitere Aufschlüsse sind künftig zu erwarten von Th. VOGTHERR, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1220), Habil.-Schrift Kiel 1990 (masch.).

222) Das gilt für alle Aspekte der Beziehungen zur Zentralgewalt: vgl. Anm. 182, 214, 215, 217.

223) Sie kommen auf 15 bzw. 8 Aufenthalte und nahmen auch am Italienzug teil. Zu Konrad von Mainz vgl. S. OEHRING, Erzbischof Konrad I. von Mainz im Spiegel seiner Urkunden und Briefe (1161–1200) (Quellen und Forschungen zur hess. Geschichte, 25) 1973; H. DOPSCH, in: Geschichte Salzburgs, I/1, 1981, S. 296ff.; zu Otto vgl. J. KIST, Fürst- und Erzbistum Bamberg, 1962, S. 41ff.

224) Von den elf Aufenthalten Bischof Bertholds II. von Zeitz-Naumburg (1186–1206) am Hof Barbarossas fallen allein acht in die zweite Jahreshälfte 1188, in der der Kaiser vor Ort die sächsischen Verhältnisse vor Antritt des Kreuzzuges zu regeln versuchte (DD F.I.972–974, 978, 979, 981–985). Zum Vergleich: Sein Vorgänger Udo II. (1161–1186) ist insgesamt 15mal und zudem auf drei Italienzügen bezeugt, davon fallen

Andechs und Katzenelnbogen. Unsere frühere Aussage ergänzend, könnte man demnach Barbarossas Hof der 1180er Jahre charakterisieren als »Familien- und Freundestreff«.

Treue Dienste muß der Herrscher vergelten, heißt es immer wieder in den Arengen der Königs- und Kaiserurkunden. Tatsächlich hören wir gelegentlich von Belobigungen und materiellen Belohnungen für den Einsatz im Königsdienst, etwa in Italien<sup>225</sup>), aber die nachweislich enormen Belastungen<sup>226</sup>), die – wie wir sahen – sich nur auf wenige Schultern verteilten und bisweilen nur mit Hilfe von Verpfändungen getragen werden konnten<sup>227</sup>), wurden kaum entsprechend honoriert, was Zielinski bereits für die spätottonisch-salische Zeit konstatiert hat<sup>228</sup>). Das Bistum Cambrai z. B., das im Königsdienst kaum hervortritt, erhielt fast ebensoviele Urkunden wie Köln und Bamberg<sup>229</sup>), und auch Brixen, Freising, Passau usw. wurden mehrfach privilegiert<sup>230</sup>), während Speyer nur eine Urkunde erhielt<sup>231</sup>) und das Erzbistum Mainz, das zu Recht *innumerabiles expensas* im Königsdienst beklagte<sup>232</sup>), sogar völlig leer ausging<sup>233</sup>). Das fügt sich in die Beobachtung von Seltmann, wonach auch die staufischen Zentralräume noch unter Heinrich VI. qualitativ spärlich privilegiert wurden, weil man dort nicht wichtige Positionen an Dritte verlieren wollte<sup>234</sup>). Ob man gar von einer bewußten Schwächung sprechen kann, bliebe wohl erneut zu prüfen<sup>235</sup>).

allein sechs Aufenthalte in die für Sachsen wichtigen Jahre 1179–1183. Die zwölf Belege (zusätzlich der Italienzug 1185: D F.I.903) Bischof Martins von Meißen (1170–1190) sind mit Ausnahme des Mainzer Hoffestes 1184 (D F.I.856) und der Rückkehr vom Italienzug (D F.I.947: Mühlhausen) ausschließlich auf Sachsen und Thüringen beschränkt. Zu ihm vgl. W. RITTENBACH/S. SEIFERT, Geschichte der Bischöfe von Meissen 968–1581 (Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte, 8), 1965, S. 114ff.

225) Vgl. etwa DD F.I.156, 215 (BÖHMER-OPLL 431, 543) für den Erzbischof von Trier sowie TÖPFER, Der deutsche Reichsepiskopat, S. 428f.

226) GATTERMANN I, S. 198ff.; PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, S. 41, 44. Vgl. auch den Beitrag von W. Rösener in diesem Band. Zur Umlage auf die Hintersassen vgl. BRÜHL, Fodrum, S. 211f.

227) Vgl. etwa DD F.I.345 (Würzburg), das die mißliche Wahl zwischen wirtschaftlichem Ruin und Zorn des Kaisers hervorhebt, sowie DD F.I.649, 776, 1006 (Köln) und allgemein GATTERMANN I, S. 201ff.

228) ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat, S. 217f.

229) CAMBRAI: DD F.I.43, 493, 494, 535, 539, 540, 541, 825, 859, 861, 862, 866; Köln: DD F.I.59, 60, 445, 513, 532, 649, 776, 795, 797, 799, 1006, \*1243; Bamberg: DD F.I.3, 70, 165, 304, 305, 306, 396, 420, 478, 511, 624, 625.

230) Brixen: DD F.I.124, 789, 997; Freising: DD F.I.218, 798, 1004; Passau: DD F.I.173, 322, 326.

231) D F.I.34, dazu D F.I.863 für das Domkapitel.

232) Mainzer Urkundenbuch II/2, ed. P. ACHT, 1971, S. 881 (Nr. 531: »Rechenschaftsbericht« Erzbischof Konrads): *Insuper innumerabiles expensas coacti sumus facere tum in curiis celebrandis domini imperatoris tum in Lombardia, ubi longam moram in obsequio domini pape et dominorum nostrorum imperatoris et regis sed et domine regine fecimus ...*

233) Die beiden Deperdita DD F.I.\*1109, \*1202 und D F.I.529 für das Domkapitel (Bestätigung einer Schenkung Erzbischof Christians) können nicht darüber hinwegtäuschen.

234) SELTMANN, Heinrich VI., S. 81ff., 110.

235) Vgl. unten S. 38f.

Die wenigen bekannten Privilegien (Briefe) für weltliche Reichsfürsten<sup>236)</sup> sind aus der Sicht des Kaisers in der Regel kostenneutral und boten gleichwohl noch am ehesten erkennbare Vorteile, wie etwa der Vertrag mit Berthold von Zähringen, die Königserhebung Wladislaws von Böhmen, die Begründung des Herzogtums Österreich und der Markgrafschaft Namur<sup>237)</sup>, während sich etwa Ludwig II. von Thüringen offenbar mit einem Brief bescheiden mußte<sup>238)</sup>.

Barbarossas Verhältnis zu der skizzierten Reichsmittle müßte insgesamt noch einmal untersucht werden, zumal wir jetzt wissen, daß eine bischöfliche Personalpolitik nur noch in sehr begrenztem Umfang möglich war<sup>239)</sup>, weil die Bischofssitze natürlich auch in der Reichweite des lokalen Adels sowie der Reichsfürsten<sup>240)</sup> lagen. Unter den Erzbistümern ist eine kaiserliche Einwirkung durchgängig nur für Köln und Mainz zu konstatieren<sup>241)</sup>. Auch läßt sich beobachten, daß die Promotionen aus Kapelle und Kanzlei vornehmlich in die Reichsmittle erfolgten<sup>242)</sup>. Andererseits hat es in der Tat den Anschein, als habe der Kai-

236) Böhmen (DD F.I. 201, 636), Hennegau (857, \*971), Kärnten (620), Lothringen (364, \*1160), Österreich (151, 782, 1005, 1010, \*1156?), Steier (432, \*1139?), Sachsen (80, 199, 200, \*1083), Thüringen (108), Zähringen (12).

237) DD F.I.12, 201, 151, 857.

238) D F.I.108. Die Zusage weiblicher Erbfolge für Landgraf Hermanns noch minderjährige Tochter im Zusammenhang mit dem Erbreichsplan (1196 März/April) erfolgte offenbar ohne Ausstellung eines Privilegs: *Cronica Reinhardsbrunnensis*, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS 30/1, 1896, S. 556, Z. 24–27.

239) TÖPFER, *Der Reichsepiskopat*, passim, bes. S. 413: In den 33 untersuchten Bistümern ist bei 94 Neubesetzungen der Barbarossazeit nur in 18 Fällen kaiserlicher Einfluß nachzuweisen, und auch in den »Kernbereichen staufischer Macht« (S. 403), in Augsburg, Speyer, Worms und Würzburg, sind die Verhältnisse keineswegs besser (S. 405: 13/1), so daß Töpfer zu Recht feststellen konnte, »daß von einer häufigen oder massiven kaiserlichen Einflußnahme auf die Bischofswahlen nicht die Rede sein kann« (S. 413), daß die »Einflußnahme auf Einzelfälle beschränkt« blieb (S. 417).

240) En passant habe ich notiert: Sponheimer: Hartwig I. v. Regensburg (1105–1126), Hartwig II. v. Regensburg (1155–1164), Heinrich v. Troyes (1145–1169); Babenberger: Otto v. Freising (1138–1158), Konrad v. Passau (1149–1164)/Salzburg (1164–1168); Staufer: Philipp, Elekt v. Würzburg (1190); Přemysliden: Adalbert v. Salzburg (1168–1174, 1183–1200), Heinrich v. Prag (1182–1197); Ludowinger: Udo I. v. Naumburg (1125–1148), Udo II. v. Naumburg (1161–1186) [so H. PATZE, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen*, 1962, S. 151]; Wittelsbach: Konrad v. Mainz (1161–1165)/Salzburg (1177–1183)/Mainz (1183–1200); Andechs: Heinrich v. Regensburg (1132–1155), Otto v. Brixen (1165–1170)/Bamberg (1177–1196); Chateaus: Heinrich v. Toul (1126–1165) Theoderich IV. v. Metz (1173–1179), Matthäus v. Toul (1198–1210); Zähringen: Rudolf v. Lüttich (1167–1191); Löwen-Brabant: Adalbero v. Lüttich (1121–1128); Albert I. v. Lüttich (1191–1192); Askanier: Siegfried v. Brandenburg (1173–1180)/Bremen (1180–1184); Wettiner: Friedrich v. Prag (1169–1179); Namur/Hennegau: Friedrich v. Lüttich (1119–1121), Peter v. Cambrai (1167–1173), Friedrich v. Tyrus (1164–1174). Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

241) TÖPFER, *Der deutsche Reichsepiskopat*, S. 402. Die Zahlen (S. 394ff.): Mainz 4/4, Köln 3/3.

242) Nach den Angaben von APPELT in Bd.5 der DD F.I., S. 12ff. ergibt sich: die Protonotare mag. Rudolf v. Worms und mag. Heinrich (v. Utrecht?) wurden Bischöfe von Verden (1188/89–1205) bzw. Worms (1192–1195), der Notar Heribert Erzbischof v. Besançon (1163–1170), der Kapellan Konrad Bischof v. Lübeck (1183–1185). Mit Ausnahme von Zeizolf und Heinrich, die vermutlich im Amt starben, wurden alle

ser einer seiner tragenden Säulen, dem Erzbistum Mainz, in den ersten drei Jahrzehnten ganz bewußt die Entfaltungsmöglichkeiten beschnitten, ja sogar auf eine Schwächung des Erzbistums abgezielt, um einen lästigen Konkurrenten im Mittelrheingebiet zu schwächen<sup>243</sup>). Diese Politik zu verstehen, fällt im Lichte unserer übrigen Beobachtungen schwer, zumal wir im allgemeinen dem Urteil von Hagen Keller zustimmen können, daß der Herrscher territoriale Konkurrenz nicht bis zum letzten austragen konnte<sup>244</sup>); offenbar gab es auch in dieser Hinsicht »Schranken der Königsgewalt im Mittelalter«<sup>245</sup>).

Die Reichskirche, und das heißt nach unserem Befund in erster Linie die Bistümer, konnte von ihren Ressourcen und Möglichkeiten her trotz großer Unterschiede im einzelnen insgesamt mehr im Königsdienst leisten als die weltlichen Reichsfürsten und wurde auch stärker herangezogen<sup>246</sup>). Die Leistungen der Reichsklöster für den König (Hoffahrt, Heerfahrt, Beherbergung) müssen insgesamt als sehr gering eingeschätzt werden; nur Fulda, Hersfeld und zunächst auch Stablo treten überhaupt deutlicher in Erscheinung.

## VIII.

Modernem Verständnis würde es entsprechen, die Reichsfürsten wenigstens dann mehr oder weniger vollständig beim König versammelt zu finden, wenn es um eine grundlegende Verfassungsänderung geht<sup>247</sup>). Testfall ist der Erbreichsplan Heinrichs VI.<sup>248</sup>), und das Ergebnis ist bekannt: wir werden enttäuscht!

Kanzler auf Bischofsstühle promoviert: Arnold v. Selenhofen, Erzbischof v. Mainz (1153–1160); Rainald v. Dassel, Erzbischof v. Köln (1159–1164); Ulrich v. Dürrmenz, Bischof v. Speyer (1162/63); Christian v. Buch, Erzbischof v. Mainz (1165–1183); Philipp v. Heinsberg, Erzbischof v. Köln (1167–1191); Gottfried v. Spitzenberg-Helfenstein, Bischof v. Regensburg (1185), v. Würzburg (1186–1190); Johannes, Erzbischof v. Trier (1189–1212). TÖPFER, *Der deutsche Reichsepiskopat*, S. 413, Anm. 158, nennt auch Verdun 1156, also Bischof Albert († 1162), doch finde ich dafür bei Appelt keinen Beleg.

243) TÖPFER, *Der deutsche Reichsepiskopat*, S. 396, 416, 429f.; ähnlich auch KAMINSKY, *Die Territorial- und Reichsgutpolitik*, S. 158ff. sowie STÖRMER, *Staufische Reichslandpolitik*, S. 512ff. Unübertroffen in der Gesamtschau ist die Analyse von H. BÜTTNER, *Das Erzstift Mainz und das Reich im 12. Jahrhundert*, in: *Hess. Jb. für LG* 9 (1959), S. 18–36; DERS., *Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert*, in: *Württembergisch Franken* 47 (1963), S. 5–27.

244) KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung*, S. 362f.

245) So der Titel eines Aufsatzes von W. ULLMANN, in: *HJb* 91 (1971), S. 1–21.

246) GATTERMANN I, S. 201, 236ff. Vgl. auch – in Anlehnung an FICKER, *Vom Reichsfürstenstande* II/1, S. 348ff., 363ff. – J.-P. STÖCKEL, *Reichsbischöfe und Reichsheerfahrt unter Friedrich I. Barbarossa*, in: *Kaiser Friedrich Barbarossa* (Anm. 76), der das geistliche Übergewicht nur absolut, nicht prozentual gelten lassen möchte.

247) Die zugrunde liegende Vorstellung ist natürlich älter: A. GOURON, *Aux origines médiévales de la maxime Quod omnes tangit*, in: *Histoire du droit sociale. Mélanges en hommage à Jean Imbert*, hg. v. J. GAUDEMET u. J.-L. HAROUËL, 1989, S. 277–286.

248) E. PERELS, *Der Erbreichsplan Heinrichs VI.*, 1927; U. SCHMIDT, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, *Re-*

Auf dem Würzburger Hoftag (März/April 1196) konnte der Kaiser seinen Willen trotz evidenten Unmuts der Fürsten zunächst durchsetzen. 52 Fürsten sollen ein entsprechendes Vertragsdokument unterzeichnet haben<sup>249)</sup>, das wären nicht einmal 50% der Reichsfürsten; namhaft machen können wir sogar nur 15<sup>250)</sup>. Das entspricht etwa der Zahl der Reichsfürsten, die im Juni 1169 in Bamberg Heinrich VI. zu Lebzeiten des Vaters zum König wählten<sup>251)</sup>. Ob auf dem Mainzer Hoftag Ende Mai 1196 weitere Fürsten dem Votum nachträglich beitraten, wie Schmidt vermutet<sup>252)</sup>, bleibt unklar. Nicht weiter zu erhellen sind auch die Triebkräfte und Beweggründe für den wachsenden Widerstand im Fortgang des Jahres, der den bereits in Italien weilenden Kaiser schließlich zur Aufgabe seines Planes veranlaßte. Wir hören beiläufig von einer Merseburger Fürstenversammlung *pro negotiis imperii*<sup>253)</sup> und erfahren, daß der Elekt von Halberstadt einen Boten abgefangen hatte, der mit *conspirationis litterae* zwischen den Großen unterwegs war, und daß schließlich der Kaiser in Kenntnis dieser Briefe kapituliert habe<sup>254)</sup>, obwohl er noch im Sommer siegessicher hatte nach Italien abreisen können.

Die definitive Entscheidung über den Erbreichsplan ist demnach *nicht* auf einem Hoftag gefallen, sondern gleichsam *post festum*, in Beratungen der Fürsten untereinander, königslosen Tagen also, die wir schon unter Heinrich IV. als Bühne antiköniglicher Opposition kennenlernen<sup>255)</sup>.

Das negative Ergebnis im ganzen fügt sich ein in die bekannten Zeugnisse für eine gestärkte Fürstenmacht in der zweiten Hälfte des 12. Jh.: das erstmalige Übergehen eines Königssohnes zugunsten eines ferner Verwandten bei der Königserhebung 1152<sup>256)</sup>, die Verweigerung der Romfahrt und des Ungarn-Feldzuges 1152 sowie der Heerfahrt gegen Sizilien 1155<sup>257)</sup>, das erstmalige Ablehnen der Wahl eines Königssohnes zu Lebzeiten des

gesta Imperii, 7), 1987, S. 225ff. Eine völlig neue Deutung bei H. C. FAUSSNER, Die Thronerhebung des deutschen Königs im Hochmittelalter und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, in: ZRG GA 108 (1991), S. 1–60, bes. S. 27ff.

249) Gesta pontificum Tungrensium, Traiectensium et Leodiensium abbreviata, ed. I. HELLER, MGH SS 25, 1880, S. 132, Z. 52.

250) BÖHMER-BAAKEN 501–503.

251) BÖHMER-BAAKEN b; SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge, S. 180ff.; LINDNER, Ms. I, S. 146f., Nr. 96.

252) SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge, S. 243f. mit Auswertung von BÖHMER-BAAKEN, 509–514.

253) Origines Guelficae, III, ed. Chr. L. SCHEID, 1752, S. 562f. und dazu SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge, S. 244 m. Anm. 91.

254) Gesta episcoporum Halberstadensium, ed. L. WEILAND, MGH SS 23, 1874, S. 111, Z. 5–8.

255) Th. KÖLZER, Das Königtum Minderjähriger im fränkisch-deutschen Mittelalter. Eine Skizze, in: HZ 251 (1990), S. 291–323, bes. S. 315ff.; W. SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. J. FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen, 17), 1973, S. 61–85.

256) BÖHMER-OPLL, 60–64; vgl. G. ALTHOFF, Friedrich von Rothenburg. Überlegungen zu einem übergangenen Königssohn, in: Festschrift E. Hlawitschka, 1993, S. 307–316.

257) BÖHMER-OPLL, 95, 333–334. 1157 sicherte Barbarossa Otto von Freising und anderen Fürsten zu, der geplante Italienzug werde nicht über den Apennin hinausgehen: D F.I.163.

Vaters (1195), die Mißachtung der Wahl Friedrichs II. und die staufisch-welfische Doppelwahl 1198.

## IX.

Wir haben zuvor von einem Rückzug der Reichsfürsten vom Königshof gesprochen, davon daß jetzt Ministeriale und Edelfreie den königlichen »entourage« dominieren. Das gibt Gelegenheit zu einem Blick nach Frankreich, wo Lemarignier seit dem ersten Drittel des 11. Jh. ein deutliches Sinken des sozialen Niveaus der Zeugen in den Königsurkunden festgestellt hat<sup>258</sup>): neben vereinzelt Bischöfen, Äbten, Grafen vorwiegend *vicecomites* und Burgvögte (*châtelains*). Die Fürsten der großen Territorien wie Aquitanien, Burgund etc. treten kaum noch in Erscheinung und verschwinden im letzten Viertel des 11. Jh. völlig<sup>259</sup>). Es bleiben der niedere und mittlere Adel sowie Personen, die wohl gar nicht zum Adel zu zählen sind und gleichwohl den Löwenanteil ausmachen<sup>260</sup>). Lemarignier hat hierin ein deutliches Zeichen des »déclin de la royauté«<sup>261</sup>) gesehen, von dem sich allerdings das französische Königtum im Laufe des 12. Jh. zusehends erholt hat<sup>262</sup>). Die deutsche Entwicklung ist gegenläufig und kaum als »eine phasenverschobene Gleichläufigkeit«<sup>263</sup>) zu charakterisieren.

Das Reich, so hat es jüngst Joachim Ehlers formuliert, war kein erstarrter Zustand, sondern »eine personal bestimmte Herrschafts- und Staatsordnung«, ein sich ständig vollziehender »Kommunikations- und Integrationsprozeß«, und er ging noch weiter, indem er thesenhaft formulierte, daß das Reich »eigentlich nur in diesen Beratungen tatsächlich existierte«<sup>264</sup>). Das mag etwas überspitzt erscheinen, geht aber in der Substanz kaum fehl<sup>265</sup>); als einen Wechselbalg wird man das Reich in der zweiten Hälfte des 12. Jh. jedoch nur nach unseren modernen Vorstellungen bezeichnen können.

258) J. F. LEMARIGNIER, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987–1180)*, 1965, S. 46ff., 68ff., 107ff. DERS., *La France médiévale. Institutions et sociétés*, 1970.

259) LEMARIGNIER, *Le gouvernement*, S. 113ff.

260) Ebd., S. 126, 135f.

261) Ebd., S. 139.

262) E. BOURNAZEL, *Le gouvernement capétien au XII<sup>e</sup> siècle (1108–1180). Structures sociales et mutations institutionnelles*, 1975.

263) So BRÜHL, *Fodrum*, S. 146. Vgl. auch ebd. S. 131f.

264) J. EHLERS, *Protokoll 312*, S. 112. Vgl. bereits H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 1974, S. 155; G. ALTHOFF/H. KELLER, *Heinrich I. und Otto der Große*, Bd. 2 (*Persönlichkeit und Geschichte*, 124/125), 1985, S. 231f.

265) Vgl. etwa auch G. ALTHOFF, *Gewohnheit und Ermessen*, S. 157f. und LEYSER, *Friedrich Barbarossa*, S. 523: »Im ganzen war es ein etwas kaleidoskopisches Gemeinwesen, dem der Kaiser vorstand.«

Ich fasse zusammen:

Das Zusammenwirken der Reichsfürsten mit dem Herrscher gründete historisch-politisch in einem Recht fürstlicher Teilhabe an der Königsherrschaft und der Pflicht des Königs, dieses Recht zu achten. Es gründete auch in der Pflicht des Lehnsmanns, Rat und Hilfe zu gewähren. Weder für das eine noch für das andere gab es einen normativen Orientierungsrahmen, so daß Gewohnheit, Ermessen und persönliches Interesse dominierten.

Die Hauptlasten wurden von der Mitte des Reiches getragen, während Interesse und Einsatz nach der Peripherie hin deutlich ausdünnten. Diese Reichsmitte ist in den 1180er Jahren im wesentlichen deckungsgleich mit dem Schwerpunkt des Itinerars und den Zentren staufischen Besitzes. Ein nicht näher beschreibbares Mindestmaß an Einsatz scheint freilich generell gewahrt worden zu sein. Das stets erforderliche, individuelle Mehr ließ während der zweiten Hälfte des 12. Jh. deutlich nach, und schon unter Heinrich VI. sehen wir den Königshof sozial anders strukturiert: Ministeriale und Edelfreie dominieren aufs Ganze gesehen den »entourage« des Königs; der institutionell verfestigte Kern bleibt noch auf lange Sicht unterentwickelt und deutlich rückständig im Vergleich etwa zu England, Frankreich und Sizilien.

Insgesamt ist der Sozialkörper »Hof« in der zweiten Hälfte des 12. Jh. ein amöbenhaftes Gebilde, das als politisches Leitungsorgan mit mehr oder weniger zufällig sich ergebenden Besetzungen arbeitete, ohne grundsätzlich an Forderungen wie Mindestrepräsentanz oder Quorum gebunden zu sein<sup>266</sup>). Es gab weder ein Beratungsmonopol der Fürsten<sup>267</sup>) noch einen festen Handlungsbedarf-Kanon. Möglichst viele einzubinden und Entscheidungen mittragen zu lassen, war im Hinblick auf das Funktionieren des »Personenverbandstaates« gleichwohl nicht nur ein Gebot politischer Klugheit, sondern ein unabdingbares Erfordernis<sup>268</sup>). Der König mußte für sich und seine Sache immer wieder werben, denn ein wirklich wirksames Instrumentarium zur Disziplinierung jener, die andere Prioritäten setzten, gab es nicht, und ihre Zahl nahm gegen Ende des 12. Jh. deutlich zu<sup>269</sup>).

266) Vgl. schon K. F. KRIEGER, Die königliche Lehngerichtsbarkeit im Zeitalter der Staufer, in: DA 26 (1970), S. 400–433, bes. S. 419f.

267) So schon FICKER, Vom Reichsfürstenstande II/1, S. 52ff.; zustimmend KRIEGER, Fürstliche Standesvorrechte, S. 111f.

268) Das gilt sicher auch über die von HOFFMANN, Die Unveräußerlichkeit (Anm. 15) benannten Fälle (Kronrechte, Vergabe von Reichsklöstern) hinaus; vgl. noch K. LAMPRECHT, Zur Vorgeschichte des Consensusrechtes der Kurfürsten, in: FDG 23 (1883), S. 63–116 sowie allgemein E. KAUFMANN, Konsens, in: HRG II, Sp.1090–1102.

269) KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung, S. 387 konstatierte zu Beginn der Barbarossa-Zeit einen erstaunlichen »Grundkonsens«, von dem am Ende nicht viel übriggeblieben sei.

*Bibliographischer Nachtrag*

Th. ZOTZ, Präsenz und Repräsentation. Beobachtungen zur königlichen Herrschaftspraxis im hohen und späten Mittelalter, in: *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, hg. von A. LÜDTKE (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91; Göttingen 1991) S. 168–194; *Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers*, hg. von A. HAVERKAMP (Vorträge und Forschungen, 40; Sigmaringen 1992); P. MARCUS, Herzog Bernhard von Anhalt (um 1140–1212) und die frühen Askanier in Sachsen und im Reich (Europ. Hochschulschriften, Reihe III, 562; Frankfurt 1993); Th. M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410 (Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften, 44; Göttingen 1993); R. SCHIEFFER, Rheinische Zeugen in den Urkunden Friedrich Barbarossas, in: *Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Georg Droege zum Gedenken*, hg. von M. NIKOLAY-PANTER, W. JANSSEN, W. Herborn (Köln/Wismar/Wien 1994), S. 104–130; P. CSENDES, Heinrich VI. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; Darmstadt 1993), bes. S. 203–217 (»Der Hof und die Fürsten des Reiches«); W. PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 32; München 1994); *Alltag bei Hofe*, hg. von W. PARAVICINI (Residenzforschung, 5; Sigmaringen 1995); E. SCHUBERT, Der Hof Heinrichs des Löwen, in: *Heinrich der Löwe und seine Zeit*, Bd. 2 (München 1995), S. 190–198; M. KITZINGER, Herrschaft und Bildung. Gelehrte Kleriker am Hof Heinrichs des Löwen, ebd. S. 199–203; A. BÜHLER, König und Fürsten im hochmittelalterlichen Europa. Grundstrukturen der Herrschaft im römisch-deutschen Reich und in den Königreichen England und Frankreich, in: *Das Mittelalter als Epoche. Versuch eines Einblicks*, hg. von C. A. LÜCKERRATH und U. UFFELMANN (Idstein 1995), S. 164–208; *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter*, hg. von B. SCHNEIDMÜLLER (Wiesbaden 1995); H. SEIBERT, Reichsbischof und Herrscher. Zu den Beziehungen zwischen Königtum und Wormser Bischöfen in spätsalisch-frühstaufiger Zeit (1107–1217), in: *ZGO* 143 (1995), S. 97–144; G. BINDING, Deutsche Kaiserpfalzen von Karl dem Großen bis Friedrich II. (765–1240), (Darmstadt 1996); K. VAN EICKELS, Die Grafen von Holland und das Reich im 12. und 13. Jahrhundert, in: *RhVjbl.* 60 (1996), S. 65–87; W. GOEZ, Möglichkeiten und Grenzen des Herrschens aus der Ferne in Deutschland und Reichsitalien (1152–1220), in: *Die Staufer im Süden. Sizilien und das Reich*, hg. von Th. KÖLZER (Sigmaringen 1996), S. 93–111; W. HECHBERGER, Staufer und Welfen 1125–1190. Zur Verwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft (Passauer hist. Forschungen, 10; Köln/Wismar/Wien 1996); G. ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997); C. GÖLDEL, *Servitium regis und Tafelgüterverzeichnis* (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, 16; Sigmaringen 1997); H. JERICKE, *Imperator Romanorum et Rex Siciliae. Kaiser Heinrich VI. und sein Ringen um das normannisch-sizilische Königreich* (Europ. Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 8665; Frankfurt 1997),

bes. S. 87ff., 107ff. zum »Erbreichsplan«; J. PETERSOHN, Über monarchische Insignien und ihre Funktion im mittelalterlichen Reich, in: HZ 266 (1998), S. 47–96, bes. S. 78ff. (»Reichsfürsten tragen oder halten Insignien«); Chr. HILLEN, Curia Regis. Untersuchungen zur Hofstruktur Heinrichs (VII.) 1220–1235 nach den Zeugen seiner Urkunden (Frankfurt 1999); B. SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (Historische Forschungen, 67), 2000, S. 53–87. Der Abdruck der Präsenztabelle (Anm. 79) konnte unterbleiben wegen des Buches von A. PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (Studien und Texte, 20), 1998.





